

Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit von Reichsbürgern

B a c h e l o r - A r b e i t

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)**

**vorgelegt von
Steffen Ernst
aus Tauscha**

Meißen, 26. März 2018

Inhaltsverzeichnis

Darstellungsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
Abstract.....	7
1 Einleitung.....	9
2 Hauptteil	11
2.1 Das deutsche Waffenrecht als besonderes Polizeirecht.....	11
2.1.1 Systematik des Waffenrechts	13
2.1.2 Voraussetzungen für die waffenrechtliche Erlaubnis	14
2.1.3 Waffenrechtliche Zuverlässigkeit	19
2.2 Die Reichsbürger.....	25
2.2.1 Aktuelles Auftreten von Reichsbürgern	27
2.3 Reichsbürger und Waffen.....	30
2.4 Waffenrechtliche Zuverlässigkeit von Reichsbürgern	33
2.5 Wege der Kenntniserlangung	40
3 Fazit.....	43
3.1 Empfehlungen im Umgang mit Reichsbürgern	47
Anhang.....	51
Literaturverzeichnis	61
Rechtsprechungsverzeichnis	63
Rechtsquellenverzeichnis	63
Eidesstattliche Versicherung	65

Hinweise:

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird auf die ausformulierte Genderbetrachtung verzichtet und hier jeweils nur die maskuline Form verwendet. Die Aussagen sind jedoch, soweit zutreffend, ebenfalls auf die feminine Form bezogen.

Darstellungsverzeichnis

Abbildung 2.2.1-1	Flagge „Bundesstaat Sachsen“	28
Abb. 2.2.1-2	Wappen „Deutsches Polizeihilfswerk“	29
Tabelle 2.3-1	Aufschlüsselung der waffenrechtlichen Erlaubnisse unter den Reichsbürgern/Selbstverwaltern in Sachsen	31
Tabelle 2.3-2	Aufschlüsselung des Personenpotentials unter den Reichsbürgern/Selbstverwaltern in Sachsen	31

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
d.h.	das heißt
DPHW	Deutsches Polizei Hilfswerk
grds.	grundsätzlich
i.d.R.	In der Regel
i.V.m.	In Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
KRR	Kommissarische Reichsregierung
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
MBI	Ministerialblatt
Nds	Niedersachsen
NGO	Nichtregierungsorganisation
RuStaG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
SächsPolG	Sächsisches Polizeigesetz
WaffG	Waffengesetz
WaffNeuRegG	Waffenneuregelungsgesetz
WaffVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz
WBK	Waffenbesitzkarte

Abstract

Das Thema Reichsbürger ist seit einiger Zeit, insbesondere nach den Vorkommnissen in Georgensmünd in Bayern und in Reuden in Sachsen-Anhalt, in den medialen und öffentlichen Fokus gerückt. Aber nicht nur die Bevölkerung verfolgt das Geschehen, wie in den beiden Fällen von bewaffneten Reichsbürgern, sondern aufgrund der verfassungsmäßig stark bedenklichen Ideologie der Reichsbürgerbewegung seit 2016 auch der Verfassungsschutz. Bei dem Auftreten gegenüber Hoheitsträgern und zur Legitimation ihres Handelns wird aus Sicht dieser heterogenen Szene zumeist nach dem generellen „Reichsbürger-Dreiklang“ argumentiert: in Deutschland gälte die Haager Landkriegsordnung; eine Vollstreckung durch nicht legitimierte Stellen sei Plünderung und darauf stehe die Todesstrafe. Die besondere Problematik ist dabei nicht nur das wachsende und oft aggressive sowie staatsablehnende Vorgehen dieser Szene gegenüber Behörden und dessen Bediensteten, sondern auch, dass eine starke Affinität zu Waffen besteht. Ein Ziel des behördlichen Handelns zur Begegnung dieser latenten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt deshalb in der Entwaffnung dieser Bewegung.

Schließlich ist es ein wichtiger Aspekt der öffentlichen Sicherheit, dass die aus dieser Szene gestellten Anträge auf Gewährung einer Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe nur unter engen Voraussetzungen entsprochen werden kann, da es eine Hauptverpflichtung des Staates ist, Freiheit und Sicherheit seiner Bürger als Kernbereich in seiner alleinigen Verantwortung zu schützen.¹

Das Waffengesetz bietet also bei Waffenbesitzern, oder solchen Personen, die es werden wollen, Möglichkeiten der Versagung oder des Widerrufs bzw. der Rücknahme von waffenrechtlichen Erlaubnissen. Ein Verbot zum Umgang mit Waffen und Munition – im weitreichendsten Fall auch für erlaubnisfreie Waffen – ist jedoch auch immer ein Eingriff in die Grundrechte der Person, bei dem im Einzelfall genau zwischen diesen Rechten und den Interessen der Allgemeinheit abgewogen werden muss, denn nicht jeder, der im Rahmen seiner eigenen Meinung mit der Ideologie der Reichsbürger sympathisiert ist automatisch ungeeignet, mit Waffen und Munition umgehen zu dürfen. Weiterhin muss auch bedacht werden, dass ein Großteil der Waffen, die missbräuchlich benutzt werden, eben nicht die bekannten legalen Waffen sind, sondern dem hohen Anteil illegaler Waffen entstammen.

¹ vgl. Deutscher Bundestag: Drucksache 14/7758 vom 07.12.2001, Seite 52

1 Einleitung

Zahlreiche Behörden und Gerichte werden seit Jahren und dabei zunehmend mit Bürgern konfrontiert, die als sogenannte Reichsbürger, Germaniten oder Selbstverwalter die Bundesrepublik Deutschland als Staat als inexistent ansehen, wobei aber auch zu beobachten ist, dass der Widerstand abseits der zulässigen rechtlichen Möglichkeiten gegen hoheitliche Maßnahmen generell gesellschaftsfähiger zu werden scheint. In erster Linie wollen sich die Reichsbürger der Anwendung der deutschen Rechtsordnung entziehen, insbesondere, wenn sie sich Steuer- und Bußgeldfestsetzungen oder Vollzugsmaßnahmen und Pfändungen oder ähnlichen belastenden Maßnahmen ausgesetzt sehen. Sie stellen aber auch im Übrigen das Gewaltmonopol des Staates grundsätzlich infrage. Häufig korrespondiert dies mit der Auffassung, sich selbst durch Waffen „schützen bzw. verteidigen“ zu wollen. Dabei scheint ideologisch bedingt eine besondere Affinität zu Waffen zu bestehen. Nicht nur die Fälle von Übergriffen gegenüber Hoheitsträgern aus diesem Reichsbürger-Spektrum mehren sich, auch wurden inzwischen zahlreiche Widerrufsverfahren in Bezug auf waffenrechtliche Erlaubnisse eingeleitet. Es gibt daher gute Gründe anzunehmen, dass von dieser Bewegung eine besondere Gefahr für die Innere Sicherheit und Ordnung ausgeht. Das Waffenrecht ist dabei ein guter Gradmesser, denn gerade das Waffengesetz muss dafür Sorge tragen, dass der Waffenbesitz nur Personen ermöglicht wird, die das Vertrauen verdienen, in jeder Hinsicht ordnungsgemäß und verantwortungsbewusst mit einer Waffe umzugehen. Eine, das staatliche Gewaltmonopol negierende, Grundeinstellung steht daher im eklatanten Widerspruch zu diesem Ziel.²

Der Umgang mit Waffen kann Privatpersonen naturgemäß nicht schrankenlos gewährt werden, da beispielsweise die unachtsame Aufbewahrung oder gar der missbräuchliche Gebrauch von Waffen für den Einzelnen häufig schwere körperliche, wenn nicht tödliche Folgen hat und die Sicherheit der Allgemeinheit nachhaltig erschüttert.³

Daher soll in dieser Ausarbeitung die Zuverlässigkeit von Reichsbürgern im waffenrechtlichen Sinne genauer untersucht werden, ob und wie in der Einzelfallprüfung genau diese fehlende, aber als Voraussetzung für waffenrechtliche Erlaubnisse notwendige Zuverlässigkeit verneint werden kann, um dem Ziel der Bundesregierung mit dem Waffengesetz die Sicherheit der Allgemeinheit zu erhöhen, näher zu kommen.

² vgl. Deutscher Bundestag: Drucksache 18/11246 vom 20.02.2017, Seite 1

³ vgl. Deutscher Bundestag: Drucksache 14/7758 vom 07.12.2001, Seite 51

2 Hauptteil

Zum Verständnis des in der Politik, der Verwaltung und der breiten Öffentlichkeit wenig bekannten Waffenrechts und der aktuell verstärkt in den medialen Blick geratenen Thematik der Reichsbürger, werden beide Themen nochmals getrennt voneinander überschaubar dargestellt, um anschließend die waffenrechtliche Zuverlässigkeit bzw. Unzuverlässigkeit von Reichsbürgern einordnen zu können. Ein weiteres Ziel ist dabei, dieses aktuelle Thema, bei dessen Bearbeitung den Behördenmitarbeitern oft noch Erfahrungen fehlen, einen informationellen Hintergrund zu ermöglichen, für das Thema zu sensibilisieren und Anhalte für den Umgang mit Reichsbürgern zu geben.

2.1 Das deutsche Waffenrecht als besonderes Polizeirecht

Das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht umfasst in der geltenden Rechtsordnung die Summe der rechtlichen Regelungen, die sich auf diejenige Staatstätigkeit erstrecken, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung schützt, Gefahren von ihr abwendet und eingetretene Störungen beseitigt. Polizei- und Ordnungsrecht ist danach im Kern das Recht der staatlichen Gefahrenabwehr.⁴

Der mit der gesetzlichen Aufgabenzuweisung „Gefahrenabwehr“ umrissene Gegenstand des Polizei- und Ordnungsrechts bezieht sich im klassischen Kern auf die Abwehr konkreter sowie abstrakter Gefahren durch die Polizei und Ordnungsbehörden⁵. Dazu zählen auch – die meist den Ortspolizeibehörden zugehörigen – unteren Waffenbehörden.

Eingriffsmaßnahmen dieser Gefahrenabwehrbehörden bedürfen nach dem Vorbehalt des Gesetzes einer Ermächtigungsgrundlage. Vielfach bestehen Spezialbefugnisse in Sondergesetzen wie dem WaffG und Standardbefugnisse im allgemeinen Gefahrenabwehrrecht. Das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht kennt generalklauselartige Eingriffsermächtigungen sowohl für den Einzelfall als auch für Verordnungen. Spezialgesetzlich geregelte Eingriffsermächtigungen zur Gefahrenabwehr haben dagegen gegenüber der polizei- und ordnungsrechtlichen Generalklausel Anwendungsvorrang. Derartige Spezialbefugnisse, bestehen als sondergesetzliche Eingriffsermächtigungen außerhalb des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts.⁶

⁴ vgl. Schoch: Besonderes Verwaltungsrecht, Seite 128, Rn. 1

⁵ ebenda, Seite 131, Rn. 8

⁶ ebenda, Seite 168, Rn. 94 und 95

Das Waffengesetz i.w.S. ist speziell geregeltes Sicherheitsrecht, also ein besonderes Polizeirecht und hat materielle Polizeiaufgaben zum Gegenstand. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben obliegt jedoch nicht der Polizei im formellen und organisatorischen Sinne, sondern besonderen Ordnungsbehörden. Dies sind im Falle des WaffG die zuständigen Waffenbehörden.⁷

Die Rechtsordnung kennt sondergesetzliche Eingriffsbefugnisse zur Gefahrenabwehr in großer Zahl. Es geht i.d.R. um Spezialbefugnisse, die den Ordnungsbehörden zustehen. Eine Vielzahl von Beispielen findet sich etwa im Ausländerrecht, Gewerberecht, Bauordnungsrecht oder Waffenrecht sowie in etlichen weiteren Rechtsgebieten. Die den Gefahrenabwehrbehörden dort eingeräumten Befugnisse dienen der Bekämpfung bereichsspezifischer Gefahren, also z.B. waffentypischer Gefahrenlagen. Auf der Tatbestandsseite sind die abschließenden Spezialermächtigungen vielfach dadurch gekennzeichnet, dass sie engere Eingriffsvoraussetzungen normieren als die Generalklausel. Auf der Rechtsfolgenseite der speziellen Befugnisnormen müssen bei der Betätigung des Handlungsermessens nicht selten grundrechtliche Grenzziehungen beachtet werden.⁸

Der Gesetzgeber stellt in der Gesetzesbegründung hierzu zunächst zwar ausdrücklich klar, dass Deutschland einerseits über eines der strengsten Waffengesetze in der Welt verfügt aber andererseits auch die schärfsten waffenrechtlichen Vorschriften den unbefugten Zugriff auf Schusswaffen nicht verhindern können, wenn Waffenbesitzer gegen diese Regelungen fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen. Insoweit trägt in erster Linie jeder Waffenbesitzer selbst die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung und den Umgang mit seiner Waffe, die in falschen Händen Menschen töten kann.⁹

Das Allgemeine Polizeirecht – also in Sachsen das SächsPolG – greift nur dann ein, wenn Normen des besonderen Polizeirechts, wie das WaffG, auf den zu beurteilenden Sachverhalt keine Anwendung finden. Das besondere Polizeirecht umfasst alle Spezialgesetze zur Abwehr von Gefahren, z.B. das WaffG. Dabei gilt der bereits beschriebene allgemeine Grundsatz, dass das speziellere dem allgemeinen Gesetz vorgeht („lex specialis“). Demzufolge tritt das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht zurück, wenn ein Spezialgesetz – wie es das WaffG ist – Anwendung findet.¹⁰

⁷ ebenda, Seite 128, Rn. 2

⁸ ebenda, Seite 280, Rn. 8

⁹ vgl. Heller, Soschinka: Waffenrecht – Handbuch für die Praxis, Rn. 2 und 3a

¹⁰ vgl. Elzermann: Sächsischer Lehrbrief - Polizeirecht / Gewerberecht, Seite 19

2.1.1 Systematik des Waffenrechts

Das Waffengesetz i.w.S. umfasst die Regelungsbereiche des Waffengesetzes, des Kriegswaffenkontrollgesetzes und des Sprengstoffgesetzes. Dabei regelt das WaffG den zivilen Teil des Waffenrechts, d.h. den Umgang mit den im zivilen Bereich üblichen Waffen. Die Kriegswaffen – d.h. Waffen, die objektiv primär zur Kriegsführung geeignet sind, also Rohr- und Maschinenwaffen, die nach Ihrer Wirkungsweise auch die Bekämpfung von Flächenzielen und „gehärteten“ Zielen ermöglichen, - hingegen unterliegen den Sonderbestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes. Das Sprengstoffgesetz schließlich befasst sich mit den Besonderheiten explosionsgefährlicher Stoffe.¹¹

Der Bund hatte beim Inkrafttreten des WaffG am 1. April 2003 noch die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz, die eine Zustimmung des Bundesrates erforderlich machte. Durch Neuordnung der Gesetzgebungszuständigkeiten auf Grund der Föderalismusreform hat der Bund seit dem 1. Oktober 2006 die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Waffenrechts (Art. 71 i.V.m. Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 GG), obgleich die Ausführung weiterhin unverändert bei den Ländern liegt (Art. 84 Abs. 1 GG). Allerdings können die Länder hinsichtlich des Verfahrens abweichende Regelungen treffen (Art. 84 Abs. 1 Satz 2, 3 GG). Davon hat kein Bundesland bisher Gebrauch gemacht.¹²

Eine grundlegende Überarbeitung des Waffenrechts, vor allem die Neufassung des WaffG, wurde durch das WaffNeuRegG aus dem Jahr 2002 vorgenommen. Mit dem WaffNeuRegG wurde ein fast fünfjähriges, von 1997 bis 2002 dauerndes Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen. Mit der Neufassung des WaffG gelang die Überführung des komplizierten, im WaffG alter Fassung und seinen Rechtsverordnungen verstreuten und damit selbst für Fachleute und die Vollzugsbehörden häufig im unüberschaubaren Regelungen des Waffenrechts in ein übersichtliches und kompaktes aus sich heraus verständliches und für den privaten Umgang mit Waffen allein maßgebliches Gesetz.¹³

Das WaffG regelt in 59 Paragraphen und zwei umfangreichen Anlagen (Begriffsbestimmungen zum § 1 und die sogenannte Waffenliste als Ergänzung zum § 2) den Umgang mit Waffen und Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

¹¹ vgl. Lisken/Denninger: Handbuch des Polizeirechts, Seite 1115, Rn. 1

¹² vgl. Heller, Soschinka: Waffenrecht – Handbuch für die Praxis, Rn. 16

¹³ ebenda, Rn. 18

Dabei sieht das WaffG die Regelung aller wesentlichen Vorschriften über den privaten Erwerb und Besitz sowie über den sonstigen Umgang mit Waffen und Munition zu Beginn und im Hauptteil vor. Hervorzuheben ist bei diesem Gesetzesaufbau, dass jedermann bereits aus den ersten beiden Vorschriften in Verbindung mit der Anlage 1 ohne weiteres entnehmen kann, welche Gegenstände überhaupt als Waffen anzusehen sind, welche Grundsätze für den Umgang mit Waffen gelten und aus Anlage 2, welche Waffen verboten, von einer Erlaubnis ganz oder teilweise befreit oder vom Waffengesetz schlechthin freigestellt sind. Vor allem die Waffenliste als Anlage 2 zum Gesetz hat den Vorzug, dass jeder Waffeninteressierte oder angehende Waffenbesitzer, jeder tatsächliche Waffenbesitzer, Waffenutzer oder jeder Rechtsanwender mit ihr rasch und einfach feststellen kann, welche Besonderheiten hinsichtlich des Umgangs mit einzelnen Waffenarten bestehen, ohne einen weiteren Blick in das Gesetz werfen zu müssen.¹⁴

2.1.2 Voraussetzungen für die waffenrechtliche Erlaubnis

Das WaffG regelt den Umgang mit Waffen und Munition (§ 1 Abs. 1 WaffG). Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet in Stand setzt oder damit Handel betreibt. Ob der Umgang mit Waffen oder Munition generell verboten ist, der Erlaubnis bedarf oder erlaubnisfrei ist, hängt von der jeweiligen Umgangsart und der jeweiligen Waffe (z.B. Schusswaffe und gleichgestellte Gegenstände) und Munition ab. Entscheidend ist dafür die Einstufung nach der sogenannten Waffenliste (Anlage 2 zum WaffG).¹⁵

Danach ergeben sich folgende Grundsätze und die Ausnahmen dazu:

1. Soweit auf eine Waffe oder Munition das WaffG nicht anwendbar ist, ist auch eine waffenrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich.
2. Soweit Waffen und Munition verboten sind, kommt eine waffenrechtliche Erlaubnis grds. nicht in Betracht.
3. Der Umgang mit Waffen und Munition bedarf der Erlaubnis, wenn nicht ausnahmsweise der Umgang erlaubnisfrei ist.¹⁶

In dieser Reihenfolge ist zu prüfen, ob der Umgang in der jeweiligen Umgangsart mit der jeweiligen Waffe oder Munition einer waffenrechtlichen Erlaubnis bedarf. Ist der Umgang mit einer Waffe oder Munition vom WaffG erfasst, und nicht verboten, ist grundsätzlich eine Erlaubnis erforderlich. In den Paragraphen 10 bis 12

¹⁴ vgl. Deutscher Bundestag: Drucksache 14/7758 vom 07.12.2001, Seite 50

¹⁵ vgl. Heller, Soschinka: Waffenrecht – Handbuch für die Praxis, Rn. 631

¹⁶ ebenda Rn. 632

des WaffG sind die allgemeinen Grundsätze und Ausnahmen zu den Erlaubnissen für die einzelnen Arten des Umgangs zusammengefasst. Waffenrechtliche Erlaubnisse werden dabei grundsätzlich nur an natürliche Personen erteilt (Höchstpersönlichkeit waffenrechtlicher Erlaubnisse.)¹⁷

Der Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen bedarf unterschiedlicher Erlaubnisse. Die Vorschrift des § 10 WaffG regelt die Form der Erteilung der Erlaubnis für solche Waffen und Munition, für die eine Erlaubnispflicht hinsichtlich der hauptsächlichen Arten des Umgangs besteht, nämlich des Erwerbs und Besitzes, des Führens und des Schießens. Die weiteren Arten des Umgangs mit Waffen und Munition sind im Unterabschnitt 4 des WaffG (§§ 21 bis 28 WaffG) enthalten, der die Waffenherstellung, den Waffenhandel, die Tätigkeit der Bewachungsunternehmen und das Betreiben von Schießstätten regelt, und im Unterabschnitt 5 (§§ 29 bis 33 WaffG), der das Verbringen und Mitnehmen von Waffen oder Munition zwischen Deutschland und den Mitgliedstaaten der EU bzw. Drittstaaten regelt.¹⁸

In den weiteren Abschnitten sind Pflichten für die mit Waffen umgehenden Personen, die zuständigen Behörden sowie Einzelfallverbote und Straf-/Bußgeldvorschriften beschrieben. Weiterhin erfolgen Ausnahmeregelungen für Ausnahmen zur Anwendung vom WaffG, z.B. für Bundes- und Landesbehörden, Bundeswehr, Polizei und Zollverwaltung sowie Staatsgäste und andere Besucher.

Beispiele für waffenrechtliche Erlaubnisse sind:

- Grüne, gelbe und rote WBK (§ 10 Abs. 1 WaffG)
- Munitionserwerbsschein (§ 10 Abs. 3 WaffG)
- Waffenschein (§ 10 Abs. 4 WaffG)
- Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 WaffG)
- Jagdschein (§ 13 Abs. 1 WaffG i.V.m. § 15 Abs. 1 BJagdG)
- Ausnahmegewilligung zum Führen von Brauchtums Waffen bei öffentlichen oder nichtöffentlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 16 Abs. 2 WaffG)
- Waffenherstellungserlaubnis (§ 21 Abs. 1 WaffG)
- Waffenhandelserlaubnis (§ 21 Abs. 1 WaffG)

Die allgemeinen Bestimmungen zum Umgang mit Waffen und Munition sind im Abschnitt 1 (§§ 1 bis 3 WaffG) und die allgemeinen Voraussetzungen für Waffen- und Munitionserlaubnisse im Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 (§§ 4 bis 9 WaffG) geregelt.

¹⁷ ebenda, Rn. 633 bis 636

¹⁸ ebenda, Rn. 645

Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden. Den Schusswaffen stehen dabei tragbare Gegenstände gleich, die erstens zum Abschießen von Munition für die oben genannten Zwecke bestimmt sind, oder zweitens bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann (z. B. Armbrüste).¹⁹

Weitere waffenrechtlich relevante Gegenstände sind u.a.²⁰:

- wesentliche Teile von Schusswaffen (z.B. Lauf oder Gaslauf, der Verschluss sowie das Patronen- oder Kartuschenlager, Griffstück oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind),
- Schalldämpfer,
- Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen),
- Salutwaffen (veränderte Langwaffen, die u.a. für Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind),
- Anscheinswaffen (Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden) sowie
- weitere tragbare Gegenstände wie Hieb- und Stoßwaffen (Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen, z.B. Präzisionsschleudern, Springmesser, Fallmesser, Faustmesser, Butterflymesser) und
- Elektroimpulsgeräte sowie
- Reizstoffsprühgeräte.

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine waffenrechtliche Erlaubnis, die für die oben beschriebenen Waffen und gleichgestellte Gegenstände verschieden sein können, sind gemäß § 4 Abs. 1 WaffG, dass der Antragsteller:

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1),

¹⁹ vgl. Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4) WaffG – Begriffsbestimmungen, Unterabschnitt 1 Pkt. 1.1. bis 1.2.3

²⁰ ebenda, Unterabschnitt 1 und 2

2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7),
4. ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8) und
5. bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis eine Haftpflichtversicherung in Höhe von 1 Million Euro - pauschal für Personen- und Sachschäden - nachweist.²¹

Je nach waffenrechtlicher Relevanz, kann von diesen Voraussetzungen unter Ausnahmeregelungen im WaffG abgewichen werden.

Viele dieser Voraussetzungen (Altersefordernis, Haftpflichtversicherung und erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung) bedürfen gegenüber der zuständigen Waffenbehörde einen einfachen nicht zu diskutierenden Nachweis.

Zum Bedürfnisprinzip gemäß § 8 führt die Gesetzesbegründung aus: „Es leitet sich hauptsächlich daraus her, dass die Verwendung von Waffen primär dem Schutz der Rechtsordnung zu dienen bestimmt ist und dieser Schutz mit Waffengewalt als Kernbereich dem Staate obliegt. Waffen sind demnach Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, zur Befolgung der Gesetze gegen Bürger eingesetzt zu werden, wobei ein solcher Einsatz zur Verteidigung der Rechtsordnung bestimmungsgemäß zur Verletzung oder letztlich gar zur Tötung eines Rechtsbrechers führen kann. An dieser Wesensbestimmtheit einer Waffe, insbesondere einer Schusswaffe, ändert sich prinzipiell nichts dadurch, dass Schusswaffen auch zur Jagd oder zum sportlichen Schießen verwendet werden. Hinzu kommt, dass eine Schusswaffe wegen der mit ihr verhältnismäßig leicht zu erzielenden erheblichen Verletzungen oder Tötung eines Menschen, d.h. ohne besondere kriminelle Energie, häufig als Instrument für Straftaten oder sogar als Mordwaffe missbraucht wird. Mit dem Bedürfnisprinzip soll schließlich auch die Zahl der (Schuss-)Waffen möglichst klein gehalten werden, um von vornherein der Gefahr vorzubeugen, dass dem legalen Waffenbesitzer Waffen entwendet und zu Straftaten benutzt werden.“²²

Das Bedürfnis wird dabei über zwei Kriterien definiert. Bei dem Begriff des Bedürfnisses handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Ein Bedürfnis ist nur dann gegeben, wenn der Antragsteller einerseits gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen glaubhaft darlegen kann. Weiterhin muss die

²¹ vgl. § 4 Abs. 1 WaffG

²² vgl. Braun: Das waffenrechtliche Bedürfnisprinzip, Seite 2

Geeignetheit und Erforderlichkeit der Schusswaffe für den beantragten Zweck glaubhaft gemacht werden. Nur wenn diese beiden Erfordernisse gemeinsam (kumulativ) vorliegen, ist das Bedürfnis im Sinne des § 8 WaffG nachgewiesen.²³

So besteht als Beispiel beim Sportschützen ein Bedürfnis, sofern er für eine bestimmte Disziplin im Schießsport als persönliches Interesse auch den dafür jeweils vorgeschriebenen Waffentyp (z.B. Lang- oder Kurzwaffe, Kaliber usw.) benötigt (Erforderlichkeitsgrund).

Im Rahmen der nach § 8 WaffG erforderlichen Abwägung der mit dem Umgang mit der Waffe verbundenen Gefahren mit den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, können privaten Interessen des Betroffenen nur solche öffentlichen Belange entgegengehalten werden, die sich aus dem Sinn und Zweck des Waffengesetzes herleiten lassen. Im Rahmen der Prüfung der Bedürfnisfrage ist auch zu erörtern, ob die Waffen und Munition für den beantragten Zweck geeignet und erforderlich sind. Mit der Forderung der Eignung und Erforderlichkeit der Waffe oder Munition in § 8 Nr. 2 WaffG wird die Verknüpfung zwischen dem Gegenstand und dem angeführten Interesse einer Person hergestellt, die im Sinne der Verhältnismäßigkeit den Umfang der einzuräumenden waffenrechtlichen Erlaubnis hinterfragt. Dies schließt auch die Prüfung der Anzahl erforderlicher Waffen mit ein. Von einer Eignung der Waffen und Munition ist auszugehen, wenn der angestrebte Zweck damit erreicht werden kann. Die Beurteilung der Erforderlichkeit bemisst sich nach der Frage, ob der Zweck auch ohne die beantragte Waffe erreicht werden kann. Diese Frage tritt vor allem in Konstellationen auf, in denen der Antragsteller bereits über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügt und zusätzlich weitere Waffen beantragt. Zum Nachweis des Bedürfnisses ist erforderlich, dass die anzuerkennenden Belange sowie die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffe oder Munition glaubhaft gemacht sind. Der unbestimmte Rechtsbegriff des Glaubhaftmachens stammt aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht. Eine bloße Behauptung des Interesses bzw. der Geeignetheit und Erforderlichkeit von Waffe und Munition zur Verwirklichung des angestrebten Zwecks ist hierfür nicht ausreichend. Demgemäß trägt der Antragsteller für das Vorliegen eines Bedürfnisses die materielle Beweislast aus denen sich ergibt, dass in seinem Fall ein Bedürfnis vorliegt. Er muss daher im Rechtsstreit unterliegen, wenn es ihm nicht gelingt, Umstände darzutun, aus denen sich ergibt, dass in seinem Fall ein Bedürfnis vorliegt.²⁴

²³ ebenda, Seite 3

²⁴ vgl. Braun: Das waffenrechtliche Bedürfnisprinzip, Seite 6

Die persönliche Eignung nach § 6 fasst insbesondere alle in der Person liegenden Gesundheitsstörungen zusammen, die negativen Einfluss auf den Umgang mit Waffen haben können. Sie enthält Fälle persönlicher Mängel bei denen sich eine Negativprognose aus gesundheitlichen Kriterien ergibt. Dies erfasst auch die Fälle, in denen der Einsatz der Waffe gegen Leben oder Gesundheit des Berechtigten oder Dritter droht einschließlich von Selbstmordhandlungen. Weigert sich der Beteiligte, einer Aufforderung zur notwendigen amts-, fachärztlichen oder fachpsychologischen Untersuchung nachzukommen, so ist die Behörde berechtigt, hieraus für den Beteiligten auch negative Schlüsse zu ziehen und gegebenenfalls die beantragte Erlaubnis zu versagen. Zu berücksichtigen ist, dass die behördliche Aufgabe einer solchen Untersuchung der Begründung bedarf und nur bei Kenntnis entsprechender Tatsachen oder zumindest Vorliegen begründeter Zweifel an der persönlichen Eignung erfolgen darf.²⁵

Im nächsten Unterkapitel werde ich die für die Thematik dieser Arbeit wichtige und die im Rahmen der waffenrechtlichen Erlaubnisse strittigste Voraussetzung der Zuverlässigkeit erklären. Diese trennt die Fälle des vorwerfbaren Handelns von denen nicht vorwerfbarer körperlicher Einschränkungen (persönliche Eignung).

2.1.3 Waffenrechtliche Zuverlässigkeit

Nach Inhalt und Zielsetzung ist das WaffG ein Kontroll- und Überwachungsgesetz. Der legitime Umgang mit Waffen und Munition im Rahmen der erlaubnisfähigen Aktivitäten wird neben den gesetzlichen Anforderungen an das Lebensalter (§§ 2 Abs. 1, 4 Nr. 1 WaffG), den zu erbringenden Nachweisen der fachlichen Qualifikation (§ 7 WaffG), der persönlichen Eignung (§ 6 WaffG) und einem bestehenden Bedürfnis (§ 8 WaffG) von der persönlichen waffenrechtlichen Zuverlässigkeit abhängig gemacht (vgl. Kapitel 2.2). Die nach den Zweckbestimmungen des WaffG bedeutsamste Aufgabe, die Zahl der Waffenbesitzer sowie die Art und Zahl der in Privatbesitz befindlichen Schusswaffen auf das unbedingt notwendige und mit Rücksicht auf die Interessen der öffentlichen Sicherheit vertretbare Maß zu beschränken und dafür zu sorgen, dass möglichst nur wenige Waffen "ins Volk" kommen, wird durch § 5 WaffG instrumentalisiert.²⁶

Der Wortlaut des § 5 WaffG ist im Anhang 1 zu dieser Arbeit aufgeführt.

Das WaffG nennt ausdrücklich keine Kriterien dafür, bei deren Vorliegen der Antragsteller als persönlich zuverlässig anzusehen ist. In dieser Hinsicht geht das Gesetz zunächst von der jederzeit widerlegbaren Vermutung aus, dass

²⁵ vgl. Deutscher Bundestag: Drucksache 14/7758 vom 07.12.2001, Seite 56

²⁶ vgl. Lehmann: Aktuelles Waffenrecht – Kommentar, Rn. 4

jedermann waffenrechtlich zuverlässig ist, soweit sich nicht im Rahmen der individuellen Beurteilung seiner Persönlichkeit, auf die jedermann einen Anspruch hat, herausstellt, dass einer der in § 5 WaffG (in der sogenannten Negativliste) normierten Gründe gegeben ist. Als Grundsatz gilt: In waffenrechtlicher Hinsicht ist jemand grundsätzlich unzuverlässig, der nicht die Gewähr bietet, mit Waffen und (oder) Munition ordnungsgemäß umzugehen und diese Gegenstände nicht missbräuchlich zu verwenden.²⁷

Der § 5 WaffG regelt im Absatz 1 (vgl. Anhang 1 – Auszug WaffG) die absolute Unzuverlässigkeit und im Absatz 2 die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit (Regelunzuverlässigkeit). Ziel ist dabei, dass die durch hauptsächlich strafrechtlich relevantes Verhalten begründete Unzuverlässigkeit durch die Auflistung von zahlreichen sehr detaillierten und wenig unbestimmten Tatbeständen definiert wird.

Bei Personen, die wegen einer der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WaffG genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind, wird waffenrechtlich die absolute Unzuverlässigkeit für die Dauer von zehn Jahren ab der Rechtskraft des Urteils unwiderlegbar vermutet.²⁸

Von der absoluten Unzuverlässigkeit unterscheidet sich die Regelunzuverlässigkeit, mit der sich § 5 Abs. 2 WaffG befasst und in dem, hergeleitet von den gegenüber § 5 Abs. 1 WaffG zusätzlichen Tatbestandsmerkmalen "in der Regel", eine vorgesehen ist. Insbesondere die Begehung einer der hier bezeichneten Straftaten (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 WaffG) sowie das Vorliegen einer der außerdem katalogisierten Fakten (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 WaffG) sind wichtige Indizien für das Fehlen der erforderlichen Fähigkeit oder Bereitschaft und damit der gebotenen Gewissenhaftigkeit, mit Waffen und Munition verantwortungsbewusst umzugehen. Nur ausnahmsweise kann ein solches Sicherheitsrisiko bei Personen hingenommen werden, die nach ihrem bisherigen (persönlichen) Verhalten das in sie gesetzte behördliche Vertrauen verdienen, dass ihr Umgang mit Waffen und Munition in jeder Hinsicht ordnungsgemäß und rechtskonform ist. Mit diesen Regelungen überbürdet der Gesetzgeber die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass einer Person die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt, der zuständigen Behörde.²⁹

In diesem Rahmen bedarf es zunächst einer in eine Diagnose einmündenden Persönlichkeitsbeurteilung des Antragstellers und einer darauf aufbauenden Zukunftsprognose. Kommt die Behörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen

²⁷ ebenda, Rn. 5 bis 7

²⁸ ebenda, Rn. 8

²⁹ ebenda, Rn. 9 bis 10

Ermessens zu dem Ergebnis, dass einer oder mehrere der in § 5 WaffG genannten Gründe gegeben sind, so hat sie in aller Regel die Erteilung der beantragten waffenrechtlichen Erlaubnis zu verweigern. Eine beantragte waffenrechtliche Berechtigung (ein begünstigender Verwaltungsakt) darf aber nicht versagt werden, wenn entgegenstehenden öffentlichen Interessen oder betroffenen Rechten oder schutzwürdigen Interessen Dritter durch Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen werden kann. In erster Linie durch Auflagen oder dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage hat die Behörde die Möglichkeit, auf das rechtskonforme Verhalten eines Antragstellers verhältnismäßig einzuwirken, ohne sogleich die beantragte Genehmigung zu versagen.³⁰

Die zuständige Behörde hat sich in jedem Einzelfall zunächst Klarheit darüber zu verschaffen, welche Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Antragstellers wegen der von ihm begehrten individuellen Erlaubnis zu stellen sind. Maßstab für Umfang und Ausmaß der vorzunehmenden Beurteilung des Persönlichkeitsbildes des Antragstellers ist der Inhalt der beantragten waffenrechtlichen Berechtigung.³¹

Die Regelung § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis c WaffG bedarf einer genauen Betrachtung und im Einzelfall auch einer auslegbaren und gerichtlich überprüfbaren Feststellung der absoluten Unzuverlässigkeit. Dies ist die zentrale Regelung bezüglich des Themas dieser Arbeit und wird im weiteren Verlauf detaillierter betrachtet.

Demnach besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigt, dass diese Personen

- a) Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
- b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden,
- c) Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.³²

Eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit liegt nach Nr. 2 des § 5 Abs. 1 WaffG vor, wenn Tatsachen die Annahme eines unsachgemäßen Umgangs rechtfertigen. Diese unsachgemäße Handhabung wird in Nr. 2 des § 5 Abs. 1 WaffG in den oben genannten Fallgruppen konkretisiert. Zu diesen drei Gruppen ist eine Prognoseentscheidung zu treffen. Bei den in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe

³⁰ ebenda, Rn. 11

³¹ ebenda, Rn. 12 bis 14

³² vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG (Anhang 1)

a bis c WaffG angeführten Gründen kann es Überschneidungen geben. So wird z.B. jemandem, dessen Verhalten erwarten lässt, dass er einem Nichtberechtigten die tatsächliche Gewalt über eine Schusswaffe einräumt und das Schießen mit ihr gestattet, vorgehalten werden können, leichtfertig die Verwendung von Schusswaffen ermöglicht zu haben. Angesichts des Zwecks der Vorschrift, möglichst jedem waffenrechtlich bedenklichen Verhalten Rechnung zu tragen, bedarf es keiner trennscharfen Abgrenzung zwischen den Alternativen, insbesondere nicht zwischen einem nicht vorsichtigen und einem nicht sachgemäßen Umgang. Entscheidend ist die Feststellung, dass sich ein solcher bedenklicher Umgang auch daraus ergeben kann, dass der eine Schusswaffe Gebrauchende aufgrund einer (eher kurzfristigen, jedenfalls vorübergehenden) körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigung zu einem vorsichtigen und sachgemäßen Gebrauch nicht in der Lage ist. Die von einigen unbestimmten Rechtsbegriffen geprägte Vorschrift der Nr. 2 des § 5 Abs. 1 WaffG ist streng waffenspezifischer Natur. Sie verlangt die auf Tatsachen gestützte Prognose eines spezifisch waffenrechtlich bedenklichen Verhaltens, aus dem mit großer Wahrscheinlichkeit der Eintritt von Schäden für hohe Rechtsgüter resultiert und zur Begründung der absoluten waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit geeignet ist. Der Gesetzgeber bedient sich in § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG der nach Maßgabe von § 1 WaffG zu interpretierenden gesetzestechnischen Oberbegriffe "Waffe" und "Munition". Damit wird verdeutlicht, dass die Zuverlässigkeitsfrage nicht ausschließlich (wenn auch in der Praxis vornehmlich) im Zusammenhang mit Schusswaffen und Munition zu erörtern ist, sondern auch, wenn ein für die jeweilige Entscheidung maßgebende Erlaubnisvorbehalt dafür Anlass gibt. Eine die erforderliche Zuverlässigkeit negativ bewertende Entscheidung lässt sich auf die prognostizierenden Tatbestände nur stützen, wenn entsprechende Tatsachen (Fakten; bloße Vermutungen genügen nicht) von erheblichem Gewicht die Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers rechtfertigen. Der Mangel der Zuverlässigkeit setzt nicht etwa den Nachweis voraus, dass der Antragsteller mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit Waffen und Munition nicht verantwortungsbewusst umgehen wird, wie der Wortlaut der Bestimmung es nahelegen könnte. Die Prüfung, ob es an der erforderlichen Zuverlässigkeit fehlt, ist auf der Basis der Bewertung aller Tatsachen vorzunehmen, die für die zutreffende zukunftsbezogene Beurteilung von Bedeutung sein können.³³

Dabei ist auch der Zeitpunkt der Bewertung ausschlaggebend. Eine später

³³ ebenda, Rn.41 bis 47

eintretende Veränderung der zu bewertenden Tatsachen, die im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung ein anderes Ergebnis zuließen, ist i.d.R. nicht zu berücksichtigen.

Das Gesetz geht davon aus, dass Waffen und Munition nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Zweckbestimmungen benutzt werden. Jeder dazu im Widerspruch stehende Gebrauch dieser Gegenstände kann in der ersten Fallgruppe eine missbräuchliche oder leichtfertige Verwendung sein, die die Schlussfolgerung (Prognose) der Unzuverlässigkeit zulässt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe. a WaffG). Missbrauch ist dabei jede von der Rechtsordnung nicht gebilligte Verhaltensweise beim Gebrauch der von ihrem Wesen her schon gefährlichen Waffen und Munition, vornehmlich im Zusammenhang mit Notwehr-, Nothilfe- oder „Selbsthilfeexzessen von Reichsbürgern“. ³⁴

Die Leichtfertigkeit bedeutet einen erhöhten Grad der Fahrlässigkeit und entspricht objektiv etwa dem Begriff der groben Fahrlässigkeit des bürgerlichen Rechts (§§ 276, 277 BGB). Leichtfertigkeit ist auch ein dem Strafrecht (vgl., z. B. § 97 Abs. 2, § 138 Abs. 3, § 176 Abs. 4, § 239a Abs. 2, § 311 Abs. 3, § 316c Abs. 2 StGB) immanenter Begriff, der persönliche Fähigkeiten und Kenntnisse zugrunde legt und beispielsweise gegeben ist, wenn der Täter in grober Achtlosigkeit nicht erkennt, dass er den Tatbestand verwirklicht (er lässt unbeachtet, was jedem einleuchten muss), wenn er sich in frivoler Rücksichtslosigkeit über die klar erkannte Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung hinwegsetzt oder wenn der Betroffene eine besonders ernst zu nehmende Pflicht vernachlässigt. Diese Alternative ist oft bei Personen erfüllt, die unüberlegt oder vorschnell handeln. Wer beispielsweise die Haustür mit einem Revolver in der Hand (hier im Bewusstsein einer vermuteten Notwehrsituation) öffnet, handelt leichtfertig.³⁵

Die spezifischen Eigenarten der Waffen und insbesondere die typische Gefährlichkeit von Schusswaffen verlangen es in der zweiten Fallgruppe, dass mit ihnen und der dazu gehörenden Munition vorsichtig und sachgemäß umgegangen wird und diese Gegenstände sorgfältig verwahrt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b WaffG). Vorsichtig wird das zu erwartende Umgehen sein, das von Besonnenheit, Behutsamkeit und Umsicht gekennzeichnet ist. Das Umgehen ist sachgemäß, wenn ein waffenrechtlich sach- bzw. fachkundiger Inhaber der tatsächlichen Gewalt über waffenrechtlich relevante Gegenstände die Gefahren, die zwangsläufig mit der Handhabung einer Schusswaffe für ihn selbst und Dritte verbunden sind,

³⁴ ebenda, Rn.48

³⁵ ebenda, Rn. 56

verantwortungsbewusst einschätzt. Von ihm muss im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WaffG erwartet werden, dass er auf den Umgang mit diesen Gegenständen verzichtet, wenn er dazu persönlich nicht mehr geeignet ist. Das Verwahren (Aufbewahren) von Waffen und Munition, dass nicht zwangsläufig mit ihrem Umgang (ihrer Verwendung und Handhabung) im Zusammenhang zu stehen braucht, muss, um es als sorgfältig zu qualifizieren, so gestaltet sein, dass die Waffen von der Munition getrennt abgelegt, sie gegen ein Abhandenkommen ausreichend gesichert und auch sonst jedem unkontrollierten Zugriff durch Unbefugte entzogen sind. Von einem Verantwortlichen muss erwartet werden, dass er seine Schusswaffe stets entladen und entspannt und Waffe und Verschluss als wichtiges Bauteil möglichst getrennt verwahrt.³⁶

Unzuverlässig ist in der dritten Fallgruppe nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c WaffG, wer Waffen und Munition Personen überlässt, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind. Das Überlassen nach Buchstabe c geht regelmäßig mit einer nicht sorgfältigen Verwahrung nach Buchstabe b überein.³⁷

Das Gesetz räumt bei der Versagung oder Aufhebung von waffenrechtlichen Erlaubnissen aufgrund festgestellter Unzuverlässigkeit, z.B. nach den beschriebenen drei Fallgruppen, kein Ermessen ein. Die zuständigen Waffenbehörden haben die notwendigen Maßnahmen zur Versagung oder Aufhebung zu ergreifen. Eine derartige Beurteilung kann sich aus der Übermittlung von Erkenntnissen anderer Behörden an die Waffenbehörden aber auch aus eigenen Erkenntnissen der Waffenbehörden ergeben.³⁸

So ist zu vermuten, und dies gilt es im Folgenden, nach der Beschreibung der Reichsbürgereigenschaften, weiter zu untersuchen, dass bei Reichsbürgern von dieser Form der Unzuverlässigkeit (absolute Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis c) auszugehen ist, da die mit der Reichsbürgereigenschaft einhergehende Ablehnung der Rechtsordnung als Tatsache zu werten ist³⁹

³⁶ ebenda, Rn. 58 bis 60

³⁷ ebenda, Rn. 68

³⁸ vgl. Nds. MBl. 2017 Nr. 8, S 211

³⁹ vgl. Nds. MBl. 2017 Nr. 8, S 211

2.2 Die Reichsbürger

Reichsbürger, Germaniten und Selbstverwalter (im Folgenden aufgrund der Gemeinsamkeiten lediglich als Reichsbürger bezeichnet) sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen – unter anderem unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht – die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb die Besorgnis besteht, dass sie Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen.⁴⁰

Selbstverwalter nehmen, als wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu den Reichsbürgern im engeren Sinne, für sich in Anspruch, zum Teil durch Bezug auf „die Menschenrechte“, aus der Bundesrepublik Deutschland „austreten“ zu können und reklamieren für sich ihre eigene rechtliche Autonomie. Die Vorstellung, ein „Deutsches Reich“ bestünde fort, spielt nur bedingt eine Rolle. Die Grenzen zwischen Reichsbürgern und Selbstverwaltern sind allerdings fließend.⁴¹

Die erste bekanntere Reichsbürger-Gruppierung wurde als „Kommissarische Reichsregierung“ (KRR) 1985 in West-Berlin gegründet. Ideologisch hat die KRR ihren Ursprung in einer von Rechtsextremisten betriebenen Kampagne zur Wiederherstellung des „Deutschen Reichs“. Seitdem entstanden durch Neugründungen sowie durch Abspaltungs- und Zersplitterungsprozesse weitere Reichsbürger-Gruppierungen in der ganzen Bundesrepublik.⁴²

Nur ein geringer Teil der Szene ist dem Rechtsextremismus zuzuordnen. Gleichwohl bilden Reichsbürger und in ihrer Gesamtheit eine staatsfeindliche Bewegung, deren Gefährdungspotenzial sichtlich gestiegen ist.⁴³

Die heterogene Szene der Reichsbürger setzt sich aus verschiedenen Einzelpersonen sowie losen Personenzusammenschlüssen zusammen. Sie sprechen den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation ab oder definieren sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend und sind deshalb bereit, Verstöße gegen die Rechtsordnung zu begehen. Die gemeinsame Basis dieser heterogenen Szene ist die fundamentale Ablehnung des Staates und seiner

⁴⁰ vgl. <https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-reichsbuerger-und-selbstverwalter/zahlen-und-fakten-reichsbuerger-und-selbstverwalter/reichsbuerger-und-selbstverwalter-personenpotenzial-2017> Zugriff am 25.01.2017, 13:15 Uhr

⁴¹ ebenda

⁴² ebenda

⁴³ ebenda

gesamten Rechtsordnung. Für die Verwirklichung ihrer Ziele treten sie aktiv ein, z.B. mit aggressiven Verhaltensweisen gegenüber den Gerichten und Behörden. So wird versucht, deren Arbeit zu behindern, oder es werden deren Mitarbeiter bedroht. Ein zentrales Merkmal der Szene ist die Vorstellung, Deutschland würde als eine sogenannte „BRD GmbH“ existieren und weiterhin von den Alliierten besetzt sein.⁴⁴

Diesbezüglich wird von den Reichsbürgern vorgetragen, dass beim Amtsgericht Frankfurt am Main ein Registereintrag besteht. Beim genannten Gericht existiert im Handelsregister B 51411 tatsächlich ein Eintrag auf die Firma „Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur - Gesellschaft mit beschränkter Haftung“. Dabei handelt es sich allerdings um einen zentralen Dienstleister, der für die Kreditaufnahme und das Schuldenmanagement der Bundesrepublik Deutschland als eingetragene GmbH verantwortlich ist.⁴⁵

Zudem teilen die verschiedenen Personen und Gruppierungen die Annahme, dass das Deutsche Reich völkerrechtlich bis heute fortbestünde, die Bundesrepublik Deutschland keine Existenzberechtigung habe und demzufolge ihre verfassungsmäßige Ordnung, Organe und Institutionen keine Legitimation besäßen. Die BRD sei lediglich ein privatrechtlicher Verwalter oder eine Nichtregierungsorganisation (NGO) innerhalb des besetzten Gebietes. Dementsprechend sehen Reichsbürger staatliche Maßnahmen bzw. Aufforderungen beispielsweise zur Zahlung von Steuern und Beiträgen lediglich als Vertragsangebot an, welches gemäß der privatrechtlichen Natur eines Vertrages abgelehnt werden kann. Die fundamentale Ablehnung des Staates und seiner gesamten Rechtsordnung beinhaltet die Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Darüber hinaus können Bestrebungen von Reichsbürgern auch gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes und, soweit sie im Einzelfall mit gebietsrevisionistischen Forderungen verbunden sind, auch gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sein. Allerdings findet die Szene auf Grund ihrer kruden Theorien und ihres speziellen Auftretens kaum positive Resonanz. Zulauf erfährt sie vor allem durch Menschen, die in Opposition zu Behörden treten wollen und deshalb die Argumentationsweise der Reichsbürger annehmen. In weiten Teilen stellen die Reichsbürger daher ein polizei- und ordnungsrechtliches Problem dar, da

⁴⁴ vgl. LfV Sachsen: Lagebild „Reichsbürger und Selbstverwalter in Sachsen“ vom 30.Juni 2017, Seite 1 - 2

⁴⁵ vgl. Thieme: Die Reichsbürger – Diplomarbeit an der HSF Sachsen, Seite 23

sie Behörden und Gerichte mit umfangreichen Anträgen und Beschwerden zu blockieren suchen.⁴⁶

Reichsbürger sind davon überzeugt, dass sie aus der Bundesrepublik Deutschland austreten können. Als ersten Schritt zu ihrem vermeintlichen Austritt betrachten sie häufig die Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises unter Berufung auf das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStaG) von 1913. Vom Staatsangehörigkeitsausweis erhofft sich dieser Personenkreis – rechtlich völlig unzutreffend – u.a. den „Ausstieg aus der Firma BRD“ oder die Sicherung vermeintlicher Rechte beim „Untergang des Systems“. Die Rückgabe amtlicher Ausweisdokumente an die Behörde und eine erklärte „Kündigung“ in diesem Zusammenhang legen reichsbürgertypisch nahe, dass sich der Betroffene nicht als zur Bundesrepublik Deutschland zugehörig ansieht, sondern die Geltung der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und damit womöglich auch die Regelungen des Waffengesetzes in Abrede stellt.⁴⁷

2.2.1 Aktuelles Auftreten von Reichsbürgern

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder haben die Beobachtung der Szene der Reichsbürger in letzter Zeit weiter intensiviert und konnten so zahlreiche Angehörige der Szene identifizieren. Damit hat sich die Erkenntnislage über das Personenpotenzial, die Organisationsstrukturen und die besonderen Gefährdungsmomente wie etwa Waffenbesitz deutlich verbessert. Die intensivere Bearbeitung ermöglicht nicht nur eine genauere Schätzung des Personenpotenzials, sondern auch Aussagen über die Zahl der waffenrechtlichen Erlaubnisse, die für Angehörige der Reichsbürgerszene erteilt wurden. Derzeit liegt die bekannte Anzahl waffenrechtlicher Erlaubnisse bei rund 700 bei ca. 15.000 bekannten Reichsbürgern insgesamt. Nach dem bisherigen Stand der Informationssammlung durch die Verfassungsschutzbehörden lassen sich erste Aussagen über die Struktur der Szene treffen: Insgesamt sind bisher über 50 verschiedene Gruppierungen von Reichsbürgern identifiziert.⁴⁸

Wenngleich sich die Bewegung der Reichsbürger nicht als einheitlich darstellt und sich vielmehr aus einer Mischung von autark handelnden Einzelpersonen und Gruppierungen zusammensetzt, die sich in ihrem Wesen zum Teil deutlich unterscheiden, ist allen Erscheinungsformen gemein, dass die Legitimität der

⁴⁶ vgl. LfV Sachsen: Lagebild „Reichsbürger und Selbstverwalter in Sachsen“ vom 30. Juni 2017, Seite 1 - 2

⁴⁷ vgl. Bayrischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil v. 15.01.2018 (Az. 21 CS 17.1519), Rn. 16

⁴⁸ vgl. BfV-Newsletter Nr. 2/2017 – Thema 2; Zahl der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ angestiegen

Bundesrepublik Deutschland negiert wird. Der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Verfassung und ihren demokratisch gewählten Repräsentanten wird jegliche Legitimation abgesprochen.⁴⁹

Das LfV Sachsen rechnete dem Spektrum der Reichsbürger mit Stand 30. Juni 2017 in Sachsen insgesamt 718 Personen zu. Aufgrund der weiterhin hohen Anzahl an Informationsübermittlungen an das LfV Sachsen sowie der laufenden Ermittlungen und Erfassungen der Reichsbürger stellte diese Zahl jedoch nur einen Ist-Stand zum 30. Juni 2017 dar und dürfte sich weiter erhöhen. Dies resultiert auch aus der fortwährenden Aufklärung der Szene und dem festgestellten Zulauf zur Reichsbürgerszene.⁵⁰

Der durchschnittliche Reichsbürger in Sachsen ist männlich und etwa 49 Jahre alt. Dies stellt einen Unterschied zu anderen extremistischen Phänomenbereichen dar, die im Allgemeinen eine deutlich jüngere Altersstruktur aufweisen. Bemerkenswert ist ebenfalls der vergleichsweise hohe Frauenanteil von ca. 23 Prozent in Sachsen.⁵¹

Zum Beobachtungsobjekt „Reichsbürger in Sachsen“ zählen neben einer Vielzahl von Einzelpersonen auch einzelne Gruppierungen und lose Personenzusammenschlüsse.⁵²

„Bundesstaat Sachsen“

Das LfV Sachsen rechnet dem „Bundesstaat Sachsen“ als Beispiel einer in Sachsen operierenden Gruppe derzeit zwölf Personen zu. Eine Person verfügt über eine waffenrechtliche Erlaubnis. Sie wendet sich mit „öffentlichen Schreiben“ in Form von „Offenen Briefen“, „Anordnungen“ und mit „öffentlichen Bekanntmachungen“ an



Abb. 2.2.1-1: Flagge „Bundesstaat Sachsen“

die Öffentlichkeit sowie gezielt an Dienststellen des Freistaates Sachsen und der sächsischen Kommunen. Darin wird die Auffassung vertreten, dass es die Bundesrepublik Deutschland als Staatsgebilde nicht gäbe. Vielmehr handele es sich bei ihr um eine Nichtregierungsorganisation. Der „Bundesstaat Sachsen“ sei daher als Gliedstaat des Deutschen Reiches „reaktiviert“ worden.⁵³

⁴⁹ vgl. Nds. MBl. 2017 Nr. 8, S 211

⁵⁰ vgl. LfV Sachsen: Lagebild „Reichsbürger und Selbstverwalter in Sachsen“ vom 30.Juni 2017, Seite 1 - 2

⁵¹ ebenda, Seite 4

⁵² ebenda, Seite 5

⁵³ ebenda, Seite 5

„Deutsches Polizeihilfswerk“

Ein weiteres extremes Beispiel für das öffentliche Auftreten von Reichsbürgern ist die Organisation des „Deutschen Polizei Hilfswerks“ (DPHW). Am 23.11.2012 wollte ein Gerichtsvollzieher im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Meißen (Bärwalde in der Nähe von Radeburg) zur Vornahme der Zwangsvollstreckung zu einem Schuldner. Als der Gerichtsvollzieher das Grundstück des Schuldners betrat wurde er von ca. 20 uniformierten Männern umzingelt. Die Männer behaupteten, dass sie



Abb. 2.2.1-2:
Wappen
„Deutsches Poli-
zeihilfswerk“

von der Deutschen Polizei seien und ihn festnehmen wollen. Die Festnahme erfolgte, indem die Männer versuchten, den Gerichtsvollzieher zu Boden zu ringen und zu fesseln. Am Verlassen des Grundstücks wurde der Beamte gehindert und musste durch die „echte“ Polizei befreit werden. Die Organisation des DPHW äußerte sich auf ihrer Internetseite (www.dphw.de) im November 2012 wie folgt zu dem Vorfall:

„Während eines DPHW-Einsatz am Freitagnachmittag wurde der Gerichtsvollzieher Herr L. des AG Meißen gem. § 127 StPO vorläufig festgenommen.

Herr L. hat folgende Straftaten begangen:

- Hausfriedensbruch,
- Amtsanmaßung,
- Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen,
- Fälschung beweisheblicher Daten,
- Täuschung im Rechtsverkehr,
- Mittelbare Falschbeurkundung,
- Urkundenfälschung,
- Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen,
- Nötigung,
- Betrug.

Der Gerichtsvollzieher wurde den herbeigerufenen Bediensteten der zuständigen Polizeireviere übergeben. Es wurden entsprechende Strafanzeigen / Strafanträge gegen ihn gestellt.“

Die unterschiedliche Darstellung des Vorfalls, in den Medien und im Internetauftritt des „Deutschen Polizeihilfswerks“ zeigt auf, wie überzeugt die Reichsbürger von ihren Ansichten sind. Sie sind bereit auch mittels körperlicher Gewalt ihre

Denkweisen zu vertreten. Dass dabei Menschen ernsthaft zu Schaden kommen könnten, scheint ihnen gleichgültig zu sein.⁵⁴

Bei durch Reichsbürger begangenen Straftaten dominierten in den letzten Jahren bundesweit Betrugstaten, jedoch waren auch zahlreiche Gewaltdelikte zu verzeichnen. Die besondere Gefährdung besteht insoweit in der Möglichkeit sich aufschaukelnder Situationen, die in Kurzschlusshandlungen münden. Es droht in diesem Zusammenhang eine Eskalationsspirale der Gewaltausübung, bestehend aus Amtsanmaßung, Widerstandshandlungen und im Einzelfall ggf. schließlich auch schweren Gewaltstraftaten. In Sachsen wurden von 2012 bis 2016 insgesamt 1.524 Straftaten durch Reichsbürger verübt. Meist handelte es sich um Verkehrsdelikte, Urkundenfälschungen, Beleidigungen oder Nötigungen. Gewaltdelikte machten zwei Prozent des gesamten Straftatenbestandes aus. Reichsbürger besitzen mitunter ein hohes Eskalations-, Gewalt- und Mobilisierungspotenzial sowie einen erheblichen Fanatisierungsgrad.⁵⁵

2.3 Reichsbürger und Waffen

Reichsbürger weisen auch eine hohe Affinität zu Waffen auf und sind oftmals gewaltorientiert. Dabei sehen sie sich selbst als vom Staat verfolgt und berufen sich auf eine angebliche Notwehrlage.⁵⁶

Das teilweise erhebliche Gewaltpotenzial der Reichsbürgerszene richtete sich vornehmlich gegen Gerichtsvollzieher und Polizeibeamte. Einsätze der Beamten bezeichnet die Szene als „Überfälle“ oder „Plünderungen“, gegen die Notwehr geboten sei. Nach vorläufiger Einschätzung der Verfassungsschutzbehörden verfügten Reichsbürger in ganz Deutschland über etwa 700 waffenrechtliche Erlaubnisse. Wegen der verstärkten Vorliebe der Szene für Waffen mussten Gerichtsvollzieher und Ordnungsbehörden bei der Vollstreckung von Maßnahmen immer wieder auch Sondereinsatzkräfte hinzuziehen.⁵⁷

Das LfV Sachsen arbeitet daher eng mit den Waffenbehörden zusammen und teilt diese verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse zu Reichsbürgern mit. Die Waffenbehörden können dann eigenverantwortlich entsprechende Maßnahmen zur Versagung oder Entziehung waffenrechtlicher Erlaubnisse – nach den am Anfang dieses Kapitels beschriebenen Möglichkeiten des WaffG – ergreifen.⁵⁸

⁵⁴ vgl. Thiemer: Die Reichsbürger – Diplomarbeit an der HSF Sachsen, Seite 27 bis 28

⁵⁵ ebenda, Seite 10

⁵⁶ vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz; Verfassungsschutzbericht 2016, Seite 91

⁵⁷ ebenda, Seite 94 bis 95

⁵⁸ vgl. LfV Sachsen: Lagebild „Reichsbürger und Selbstverwalter in Sachsen“ vom 30. Juni 2017, Seite 10

Von den in Sachsen zum 30. Juni 2017 identifizierten 718 Reichsbürgern besitzen 40 Personen eine waffenrechtliche Erlaubnis.⁵⁹

Tabelle 2.3-1: Aufschlüsselung der waffenrechtlichen Erlaubnisse unter den „Reichsbürgern/Selbstverwaltern in Sachsen“⁶⁰

Art der waffenrechtlichen Erlaubnis	Anzahl der Erlaubnisträger
Standard-WBK	25
Kleiner Waffenschein	12
Sportschützen-WBK	3
gesamt	40

Stand: 30. Juni 2017

Tabelle 2.3-2: Aufschlüsselung des Personenpotentials unter den Reichsbürgern/Selbstverwaltern in Sachsen⁶¹

Landkreis	Anzahl Reichsbürger/Selbstverwalter	Personen mit waffenrechtlicher Erlaubnis	Rechtsextremisten
Bautzen	74	5	8
Chemnitz	17	1	1
Dresden	29	0	4
Erzgebirgskreis	57	3	3
Görlitz	66	2	9
Landkreis Leipzig	38	1	1
Leipzig (Stadt)	34	1	1
Meißen	37	0	5
Mittelsachsen	120	6	11
Nordsachsen	64	1	1
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	29	8	2
Vogtlandkreis	98	9	11
Zwickau	55	3	2
gesamt	718	40	67

Stand: 30. Juni 2017

⁵⁹ ebenda, Seite 3

⁶⁰ ebenda

⁶¹ ebenda, Seite 4

Da Reichsbürger ihre persönliche Situation oft als ausweglos empfinden, wächst ihre Abneigung gegenüber Vertretern des Staates, welche sie für ihre Schwierigkeiten verantwortlich machen. Das dabei entstehende Gefährdungspotenzial darf angesichts des Waffenbesitzes vieler Reichsbürger nicht unterschätzt werden. Die rigide Ablehnung des Staates, der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Repräsentanten in Politik und Administration führt zu einer Abwehrhaltung, die 2016 bis hin zum Einsatz von Schusswaffen reichte. Gewalttätige Aktivitäten von Reichsbürgern haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Angehörige der Szene behindern Gerichte, Polizei und Behörden in ihrer Arbeit und bedrohen deren Mitarbeiter. Jeder staatliche Eingriff – gerade auch ein Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse – kann erhebliche Aggressionen und Gefahrensituationen auslösen.⁶²

So kam es, wie oben erwähnt, 2016 zu zwei schwerwiegenden Gewalttaten mit Schusswaffengebrauch. In Reuden (Sachsen-Anhalt) kam es am 25. August 2016 zu einem Schusswechsel eines Reichsbürgers mit der Polizei anlässlich einer Zwangsräumung. Adrian U. hatte zuvor im Internet gegen die drohende Zwangsvollstreckung in dem von ihm gegründeten „Staat Ur“ mobilisiert. Mehr als 100 Sympathisanten waren auf seinem Grundstück zusammengekommen, um ihn zu unterstützen. Als rund 200 Beamte die Zwangsvollstreckung durchsetzen wollten, wurden sie massiv angegriffen. Adrian U., der eine „Grenzlinie“ um seinen „Staat“ gezogen hatte, wurde dabei schwer und zwei Beamte leichtverletzt.⁶³

Weiterhin wollten in Georgensgmünd (Bayern) Polizeibeamte am 19. Oktober 2016 bei dem 49-jährigen Wolfgang P. Schusswaffen sicherstellen, nachdem die waffenrechtliche Erlaubnis zum Besitz widerrufen wurde. Als sie in den frühen Morgenstunden in die Wohnung eindrangen, trug dieser eine schusssichere Weste und eröffnete das Feuer auf die Polizei. Dabei tötete er einen Polizisten und verletzte drei weitere. Wolfgang P. ist Anhänger verschiedener Reichsbürger-Thesen. 2016 gab er – bezeugt vom Leiter des „Bundesstaates Bayern“ – eine „Lebenderklärung“ ab. Zudem umrandete er sein Grundstück mit einer aufgemalten „Grenzlinie“. Nach dem Vorfall in Georgensgmünd stellte sich bei der Auswertung zuvor unbekannter Filmaufnahmen heraus, dass Wolfgang P. vermutlich als einer der Unterstützer des Adrian U. aus Reuden aufgetreten war. Der „Widerstand“ von Adrian U. und Wolfgang P. gegen die verhassten staatlichen Maßnahmen wurde

⁶² vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz; Verfassungsschutzbericht 2016, Seite 96

⁶³ ebenda, Seite 95

von Gesinnungsgenossen teils begeistert als berechtigte „Notwehrhandlungen“ gefeiert.⁶⁴

2.4 Waffenrechtliche Zuverlässigkeit von Reichsbürgern

Sofern Feststellungen vorliegen, dass eine Person als sog. Reichsbürger einzuordnen ist, steht die damit einhergehende Ablehnung der Rechtsordnung und der legitimierten staatlichen Einrichtungen im Widerspruch zu den waffenrechtlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit gemäß § 5 Abs.1 Nr.2 WaffG (vgl. Unterkapitel 2.1.3 und Anhang 1). Die gesetzlich vorgeschriebene Konsequenz ist die Versagung oder Aufhebung waffenrechtlicher Erlaubnisse.⁶⁵

Das von Reichsbürgern in bestimmten Fällen, wie in Reuden und Georgensgmünd, gezeigte Verhalten ist geeignet, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Zuverlässigkeit von mit Schusswaffen umgehenden Personen und somit das Sicherheitsgefühl der Allgemeinheit und das geordnete Zusammenleben erheblich zu erschüttern. Zwar handelt es sich bei der Reichsbürgerbewegung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht um eine „einheitliche“ Bewegung, von welcher in den ganz überwiegenden Fällen zweifelhaft ist, dass im engeren Sinne ernsthafte politisch motivierte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen entwickelt werden, die darauf gerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Gleichwohl ist gemeinsames Merkmal der den dieser „Bewegung“ zuzurechnenden Personen, dass die Existenz der Bundesrepublik Deutschland geleugnet und somit die Geltung des Grundgesetzes und der Gesetze sowie der Legitimität staatlicher Institutionen sowie ihrer Repräsentanten negiert wird.⁶⁶

Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG ist eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz – z.B. eine Waffenbesitzkarte gemäß § 10 Abs. 1 WaffG - zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen setzt gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG voraus, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne von § 5 WaffG besitzt (vgl. Unterkapitel 2.1.3). Nach § 5 Abs.1 Nr. 2 WaffG (vgl. Anhang 1) besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden (Nr. 2 a), mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden

⁶⁴ ebenda, Seite 95

⁶⁵ vgl. Nds. MBl. 2017 Nr. 8, S 211

⁶⁶ ebenda, Rn. 18

(Nr. 2 b) oder Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind (Nr. 2 c).⁶⁷

Bei der Prüfung der gesetzlich umschriebenen waffenrechtlichen Zuverlässigkeit, bei der es sich um einen gerichtlich voll überprüfbaren unbestimmten Rechtsbegriff handelt, wird im Rahmen der zukunftsbezogenen Beurteilung in einem ersten Schritt hervorgehoben, dass angesichts der Risiken, die mit jedem Waffenbesitz verbunden sind, nicht der Nachweis erforderlich ist, dass der Betroffene den waffenrechtlichen Anforderungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht genügen wird, sondern es reicht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit aus. Ein Restrisiko muss dabei nicht hingenommen werden. § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG umschreibt im Hinblick auf die erforderliche Prognose Formen des Umgangs mit Waffen und Munition, die von vornherein im Hinblick auf den Gesetzeszweck spezifisch waffenrechtlich bedenklich, nämlich im hohen Maße gefährlich für die Allgemeinheit sind, so dass, anders als in den Fällen des § 5 Abs. 2 WaffG, eine Widerlegung im Einzelfall nicht zugelassen wird (sogenannte absolute Unzuverlässigkeit). Bei der auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen zu erstellenden Prognose ist der allgemeine ordnungsrechtliche Zweck des Gesetzes zu berücksichtigen, beim Umgang mit Waffen und Munition die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu wahren (§ 1 Abs. 1 WaffG), nämlich zum Schutz der Allgemeinheit diese vor den schweren Folgen eines nicht ordnungsgemäßen Umgangs mit Waffen zu bewahren.⁶⁸

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst dabei jede Norm des geschriebenen Rechts.⁶⁹

Die öffentliche Ordnung umfasst zusätzlich die ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird. Ausdruck der Wertvorstellungen der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung sind beispielsweise die im Grundgesetz geschützte Menschenwürde (Art. 1 GG) und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.⁷⁰

Es geht bei der Frage der Unzuverlässigkeit im Sinne des Waffenrechts darum, anhand des bisherigen Verhaltens zu beurteilen, ob der gesetzesmäßige Umgang

⁶⁷ vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 18.07.2017 (Az. 11 ME 181/17), Rn. 7

⁶⁸ ebenda, Rn. 8

⁶⁹ vgl. AG Pirmasens, Urteil v. 30.11.2016 (Az. 1 XIV 89/16 L POG), Rn. 14

⁷⁰ ebenda, Rn. 15

mit einer Waffe gewährleistet ist. Dafür wird keine psychologisch unangreifbare Charakterstudie verlangt, sondern eine auf der Lebenserfahrung basierende Einschätzung. Weitergehende Anforderungen würden den präventiven Charakter des § 5 WaffG genauso wie die Tatsache übersehen, dass auch bei exakten Begutachtungen ein Restrisiko fast nie ausgeschlossen werden kann. Dieses Restrisiko muss im Bereich des Waffenrechts zugunsten des überwiegenden Interesses am Schutz der Allgemeinheit aber nicht hingenommen werden. Auch wird keine umfassende Zukunftsprognose gefordert, es können vielmehr auch schon Zweifel für die Verneinung der Zuverlässigkeit ausreichen.⁷¹

Der Betroffene stelle oft – wie Im Anhang 3 (Beispiel Anschreiben Reichsbürger an Behörde) im typischen Duktus der sog. Reichsbürgerbewegung – die Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland sowie die Geltung des deutschen Rechts und damit auch die Regelungen des Waffengesetzes in Abrede. Der Betroffene geht mit solchen Erklärungen über bloße Sympathiebekundungen für diesen Personenkreis hinaus, und hieraus muss geschlussfolgert werden, dass hierdurch das von Inhabern von Waffenbesitzkarten zu fordernde Vertrauen der Antragsteller durchgreifend erschüttert ist, ohne dass es für die Prognose weiterer Aktivitäten, die konkrete Verstöße gegen das Waffengesetz erwarten lassen, bedarf.⁷²

Für eine brauchbare Prognose können auch Wesensmerkmale des Betroffenen, wie etwa das unangemessene reagieren in Stresssituationen, leichte Reizbarkeit oder aggressives oder affektartiges Verhalten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, herangezogen werden. Sofern der betroffene Erlaubnisinhaber aber nur durch entsprechende Meinungskundgaben auffällt, die ihn in die Nähe der Reichsbürgerbewegung rücken, ist solche Prognose nicht gerechtfertigt. Hier agiert der Betroffene noch im Schutzbereich der freien Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG). Das Äußern abstruser politischer Auffassungen bzw. Sympathiebekundungen für solche Auffassungen rechtfertigt für sich allein genommen noch nicht den Schluss, dass der Betroffene insbesondere die Vorschriften des Waffengesetzes ignorieren oder eigenwillig auslegen könnte und damit als unzuverlässig zu gelten hätte. Der Betroffene darf sich dabei aber nur auf die Kundgabe seiner diesbezüglichen Meinung beschränken ohne irgendwelche Aktivitäten zu entfalten, die Rechtsverstöße gegen das Waffengesetz oder gar einen missbräuchlichen Einsatz von Waffen befürchten lassen. Folglich bestehen im Hinblick auf die Rechtstreue von betroffenen Sympathisanten der Ideologie Reichsbürgerbewegung und solange keine zusätzlichen Aktivitäten Zweifel an der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit aufkommen

⁷¹ vgl. VG Minden, Urteil v. 29.11.2016 (Az. 8 K 1965/16), Rn. 32

⁷² vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 18.07.2017 (Az. 11 ME 181/17), Rn.12

lassen könnten, keine belastbaren Anhaltspunkte, die eine negative Prognose rechtfertigen.⁷³

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet jedermann das Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten. Die Bürger sind dabei rechtlich nicht gehalten, die der Verfassung zugrundeliegenden Wertsetzungen persönlich zu teilen. Das Grundgesetz baut zwar auf der Erwartung auf, dass die Bürger die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und verwirklichen, erzwingt die Werteloyalität aber nicht. Geschützt sind damit von Art. 5 Abs. 1 GG auch Meinungen, die auf eine grundlegende Änderung der politischen Ordnung zielen, unabhängig davon, ob und wie weit sie im Rahmen der grundgesetzlichen Ordnung durchsetzbar sind. Selbst eine radikale Infragestellung der geltenden Ordnung fällt nicht von vornherein aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG heraus. Die Meinungsfreiheit findet ihre Grenze jedoch unter anderem in den Schranken der allgemeinen Gesetze (Art. 5 Abs. 2 GG). Dazu gehört das Waffengesetz, das ersichtlich nicht eine Meinung als solche verbietet und sich nicht gegen die Äußerung einer Meinung als solche richtet, sondern den Umgang mit Waffen und Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung regelt (§ 1 Abs. 1 WaffG).⁷⁴

Das Äußern abstruser politischer Auffassungen bzw. Sympathiebekundungen für solche Auffassungen rechtfertigt für sich genommen also nicht ohne weiteres den Schluss, dass ein Ignorieren der waffenrechtlichen Vorschriften oder eine eigenwillige Auslegung zu befürchten wäre und damit die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit zu bejahen ist. Vielmehr ist auch bei Personen, die der Reichsbürgerbewegung zuzuordnen sind, stets eine Würdigung der konkreten Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalls, insbesondere des konkreten Verhaltens der individuellen Person erforderlich. Denn auf dem Umstand allein, dass eine Behörde eine Person als Reichsbürger einordnet, kann, entgegen einigen Äußerungen und Forderungen aus dem politischen Bereich, keine abschließende Prognose zur waffenrechtlichen Zuverlässigkeit bzw. Unzuverlässigkeit dieser Person gestützt werden. Von den Umständen des Einzelfalls hängt es daher auch ab, welche Bedeutung „Sympathiebekundungen in Bezug auf die Reichsbürgerbewegung“ einerseits und ein „aktive Umsetzung“ solchen Gedankenguts andererseits im Rahmen einer Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit beizumessen ist. Jedenfalls dann, wenn eine Person über reine Sympathiebekundungen hinaus ausdrücklich oder konkludent ihre Bindung an in der Bundesrepublik geltende Rechtsvorschriften in Abrede oder

⁷³ vgl. VG Gera, Urteil v. 16.09.2015 (Az. 2 K 525/14 Ge), Rn. 22

⁷⁴ vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil v. 15.01.2018 (Az. 21 CS 17.1519), Rn. 21 und 22

unter einen Vorbehalt stellt (vgl. Anhang 3 als Beispiel), begründet dies Zweifel an ihrer Rechtstreue und wird infolgedessen das Vertrauen, dass die Person mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß – d.h. vor allem im Einklang mit der Rechtsordnung – umgeht, in aller Regel zerstört. Das gilt insbesondere und umso mehr dann, wenn die Person eine ausdrückliche oder sinn-gemäße Erklärung, sich außerhalb des geltenden Rechts bewegen zu können, auch in die Tat umsetzt, wenn sie also aus Bekundungen zur vermeintlich fehlenden Verbindlichkeit der in der Bundesrepublik geltenden Rechtsvorschriften, z.B. durch Vorbringen dieser Reichsbürgerargumentation gegenüber Behörden bei der Durchsetzung hoheitlicher Maßnahmen, praktische Konsequenzen zieht.⁷⁵

Es muss jedoch (ebenso als Frage des Einzelfalls) nicht nur bei „Sympathiebekundungen“, sondern auch bei einem „In-die-Tat-Umsetzen“ sowohl aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen Erwägungen als auch konkret den Anforderungen zur Prognose der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit auch möglich sein, sich davon glaubhaft zu distanzieren. Eine solche, sich ernsthaft von dem Gedankengut der „Reichsbürgerbewegung“ distanzierende Haltung muss dabei zum für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage beim Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung vorgelegen haben. Auf eine (ggf. spätere) Erklärung, für die Zukunft an dieser Auffassung nicht festhalten zu wollen, kommt es dagegen im Widerrufsverfahren nicht an.⁷⁶

Der Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse in solchen Fällen der festgestellten Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG genügt den Anforderungen des § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG. Danach ist die Erlaubnis – ohne dass der Behörde Ermessen eingeräumt ist, zwingend – zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG setzt die Erteilung der Erlaubnis voraus, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 WaffG besitzt. Bei der auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen zu erstellenden Prognose ist der allgemeine ordnungsrechtliche Zweck des Gesetzes zu berücksichtigen, beim Umgang mit Waffen und Munition die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu wahren (§ 1 Abs. 1 WaffG), nämlich zum Schutz der Allgemeinheit diese vor den schweren Folgen eines nicht ordnungsgemäßen Umgangs mit Waffen zu bewahren. Die Risiken, die mit jedem Waffenbesitz verbunden sind, sind nur bei solchen Personen hinzunehmen, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen und Munition jeder Zeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen. Dabei ist in

⁷⁵ vgl. VG München, Urteil v. 21.11.2017 (Az. M 7 S 17.2906), Rn. 39 bis 40

⁷⁶ vgl. VG München, Urteil v. 21.11.2017 (Az. M 7 S 17.2906), Rn. 40 bis 41

Anbetracht des vorbeugenden Charakters der gesetzlichen Regelungen und der erheblichen Gefahren, die von Waffen und Munition für hochrangige Rechtsgüter ausgehen, für die gerichtlich uneingeschränkt nachprüfbare Prognose nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit erforderlich, sondern es genügt vielmehr eine hinreichende auf der Lebenserfahrung beruhende Wahrscheinlichkeit für einen nicht ordnungsgemäßen Umgang mit Waffen und Munition, wobei ein Restrisiko nicht hingenommen werden muss. Die Annahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 b – nämlich mit Waffen oder Munition jedenfalls nicht sachgemäß umzugehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig zu verwahren – ist dann gerechtfertigt, wenn der Erlaubnisinhaber als Reichsbürger oder einer dieser Ideologie Anhänger die Existenz der Bundesrepublik Deutschland als Staat verneint und damit sogleich die darin bestehende Rechtsordnung offensiv ablehnt (vgl. Anhang 3 als Beispiel). In diesem Fall ist nicht gesichert, dass der Erlaubnisinhaber die maßgeblichen Regelungen, insbesondere des Polizei- und Waffenrechts, für sich als bindend ansieht und sein Verhalten danach ausrichtet. Konkreter Verstöße gegen waffenrechtlicher Vorschriften bedarf es dann nicht.⁷⁷

Soweit der Betroffene das Fehlen einer Definition des „Reichsbürgers“ bzw. der „Reichsbürgerbewegung“ als Hindernisgrund für eine darauf gestützte waffenrechtliche Unzuverlässigkeitsprognose nennt, verfängt dies nach summarischer Prüfung nicht. Entscheidend für die Prognose der Unzuverlässigkeit ist weniger die Gruppenzugehörigkeit an sich als vielmehr die tatsächlich nach außen getragene Grundhaltung (Ideologie) zu bestimmten Themen, wie sie typischerweise im Kreise der Reichsbürgerbewegung vertreten wird.⁷⁸

Wenn und soweit durch Regelung im Waffengesetz die grundrechtliche Gewährleistung des Eigentums aus Art. 14 GG berührt sein sollte, handelt es sich um eine verfassungsgemäße Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG.⁷⁹

Ebenso ist die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) im Rahmen der Befugnisse der Ordnungsbehörden nach dem Waffengesetz als besonderes Polizeirecht ein vom Betroffenen hinzunehmender Eingriff in seine Grundrechte. So müssen, zur Sicherstellung bekannter Waffen und Munition sowie widerrufenen Erlaubnisse, Wohnungen danach durchsucht werden dürfen.

Zu bedenken ist auch, dass mit dem belastenden Verwaltungsakt der Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis, die Waffen und Munition sowie die

⁷⁷ vgl. VG Cottbus, Urteil v. 20.09.2016 (Az. VG 3 K 305/16), Rn. 15 bis 19

⁷⁸ vgl. VG München, Urteil v. 08.06.2017 (Az. M 7 17.933), Rn. 30

⁷⁹ vgl. VG Cottbus, Urteil v. 20.09.2016 (Az. VG 3 K 305/16), Rn. 25

Berechtigungen weiterhin erstmal im Eigentum/Besitz des Reichsbürgers sind. Bei einer von diesem Umstand ausgehenden gegenwärtigen Gefahr muss daher der sofortige Vollzug geprüft werden.

Eine gegenwärtige Gefahr liegt als zusätzliche Voraussetzung für eine sofortige Vollziehung vor, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Nicht erforderlich ist dagegen, dass die Gefahr von dem sicherzustellenden Gegenstand selbst ausgeht.⁸⁰

Die im WaffG getroffenen Regelungen sind geeignet, die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) zu beschränken, ohne ihren Wesensgehalt anzutasten (Art. 19 Abs. 2 GG). Die Vorschriften über die Versagung (und ebenso die über die Rücknahme oder den Widerruf) waffenrechtlicher Berechtigungen bei fehlender persönlicher Zuverlässigkeit oder mangelnder persönlicher Eignung tangieren das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit formell und materiell in verfassungskonformer Weise. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird bei der Vermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit dadurch Rechnung getragen, dass im Einzelfall individuelle Besonderheiten ausnahmsweise zu berücksichtigen sind.⁸¹

Rechtsgrundlage für eine zusätzlich notwendige Durchsuchungsanordnung als weitere zulässige Grundrechtseinschränkung ist hier die spezielle (bundesrechtliche) Ermächtigungsgrundlage in § 46 Abs. 4 WaffG. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde Erlaubnisurkunden sowie die in § 46 Abs. 2 und 3 WaffG bezeichneten Waffen oder Munition in Fällen eines vollziehbaren Verbots nach § 41 Abs. 1 oder 2 WaffG oder soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Waffen oder Munition missbräuchlich verwendet oder von einem Nichtberechtigten erworben werden sollen, sofort sicherstellen. Zu diesem Zweck sind die Beauftragten der zuständigen Behörde berechtigt, die Wohnung des Betroffenen zu betreten und diese nach Urkunden, Waffen oder Munition zu durchsuchen.⁸²

Was der die Durchsuchung anordnende Richter im Einzelnen zu prüfen hat, lässt sich aus Art. 13 Abs. 2 GG nicht unmittelbar entnehmen. Dort ist lediglich bestimmt, dass ein Richter eingeschaltet werden muss. Prüfungsumfang und -maßstäbe ergeben sich vielmehr, wie das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, in erster Linie aus den gesetzlichen Bestimmungen, in denen die Voraussetzungen für die Durchsuchung festgelegt sind. Danach hat der Richter vor der Anordnung der

⁸⁰ vgl. AG Pirmasens, Urteil v. 30.11.2016 (Az. 1 XIV 89/16 L POG), Rn. 16

⁸¹ vgl. Lehmann: Aktuelles Waffenrecht – Kommentar, Rn. 4

⁸² vgl. VG Freiburg, Urteil v. 10.11.2016 (Az. 4 K 3983/16), Rn. 4

Durchsuchung zu prüfen, ob die förmlichen und materiellen Voraussetzungen für die Durchsuchung vorliegen und ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird. Hinsichtlich der verfügbaren sofortigen Sicherstellung von Waffenbesitzkarten, der eingetragenen Waffen und Munition sowie der im Besitz des Vollstreckungsschuldners befindlichen erlaubnisfreien Waffen und Munition (§ 46 Abs. 4 Satz 1 WaffG) sind die Beauftragten der zuständigen Behörde berechtigt, die Wohnung des Betroffenen zu betreten und diese nach Urkunden, Waffen und Munition zu durchsuchen (§ 46 Abs. 4 Satz 2 Drittelatz 1 WaffG). Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die zuständige Behörde angeordnet werden (§ 46 Abs. 4 Satz 2 Drittelatz 2 WaffG).⁸³

Ferner wird durch die im Tenor der einer Durchsuchungsanordnung aufgestellte Bedingung, dass eine Durchsuchung erst nach vergeblicher Aufforderung des Antragsgegners zur freiwilligen Duldung des Betretens und Durchsuchens seiner Wohnung und der Wegnahme der sicherzustellenden Gegenstände stattfinden darf, sichergestellt, dass ihm die Möglichkeit eingeräumt wird, die Anwendung von Zwangsmaßnahmen und die damit verbundenen Härten zu vermeiden, wodurch die aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gebotene Erforderlichkeit der Durchsuchung sichergestellt wird. Dem Antragsgegner soll hierdurch u. a. die Möglichkeit verbleiben, das gewaltsame Öffnen von Türen oder Behältnissen durch freiwillige Herausgabe der zugehörigen Schlüssel zu vermeiden und überflüssiges Suchen durch freiwillige Benennung der Verwahrungsorte der Waffen zu vermeiden sowie im Beisein der Behördenvertreter diesen den Zugriff auf die Waffen zu ermöglichen.⁸⁴

I.d.R. erfolgt mit dem Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis im Ermessen der Behörde auch ein in die Zukunft gerichtetes Verbot zum Besitz von Waffen und Munition. Hier kann grds. auch der Besitz von erlaubnisfreien Waffen nach Anlage 2 zum WaffG angeordnet werden. Mögliche zeitliche Befristungen tragen dabei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung, auch wenn die Kontrolle solcher Auflagen, insbesondere der Umgang mit erlaubnisfreien und frei verkäuflichen Waffen, nur schwer umzusetzen ist.

2.5 Wege der Kenntniserlangung

Im Dezember 2016 versandte das LfV ein Ersuchen an alle Behörden des Freistaates Sachsen sowie den Sächsischen Landkreis- bzw. den Städte- und Gemeindetag, in dem um Übermittlung personenbezogener Daten von Anhängern

⁸³ vgl. VG Stuttgart, Urteil v. 07.04.2017 (Az. 5 K 23101/17), Rn. 5

⁸⁴ vgl. VG Freiburg, Urteil v. 10.11.2016 (Az. 4 K 3983/16), Rn. 11

der Reichsbürger-Szene gebeten wurde. Dabei waren insbesondere solche Sachverhalte von Interesse, die auf eine Gewalt- bzw. Waffenaffinität einer Person hindeuteten. Das LfV Sachsen sichtet alle daraufhin übermittelten Erkenntnisse und erfasst die relevanten Personen fortlaufend. Bekanntgewordene Reichsbürger werden auf waffenrechtliche Erlaubnisse hin überprüft. In einem weiteren Schritt werden die Personen zudem auf Verbindungen zu rechtsextremistischen Gruppierungen überprüft.⁸⁵

Zukünftig wird die Intensivierung des Informationsaustauschs mit Behörden außerhalb des Verfassungsschutzverbundes Gegenstand der Diskussion sein. Um der Gefährdungslage durch bewaffnete Reichsbürger seitens des Verfassungsschutzes adäquat zu begegnen, wird auch der Zusammenarbeit mit den Waffenbehörden weiterhin hohe Bedeutung zukommen. Ziel muss die konsequente und rechtsichere Versagung bzw. Entziehung waffenrechtlicher Erlaubnisse sein, soweit die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.⁸⁶

Der Bundesregierung ist bekannt, dass sich „Reichsbürger“ mitunter gezielt an Behördenvertreter wenden, um diese von ihren Ansichten zu überzeugen. Daher ist ganz grundsätzlich auch von Unterwanderungsversuchen auszugehen.⁸⁷

Es ist aber auch zwingend notwendig, den Datenaustausch nicht nur zwischen Sicherheitsbehörden, sondern auch mit allen anderen hoheitlich tätigen oder sonstigen Stellen hinsichtlich des Problemfeldes der Kenntniserlangung über Reichsbürger zu intensivieren. Denn oft fallen Reichsbürger eben genau an solchen Stellen, z.B. Sozialamt oder Meldebehörden, abseits der Polizeibehörden auf. Denn nur wenn die zuständigen Behörden Kenntnis über die vermutliche Zugehörigkeit von Personen zur Reichsbürgerszene haben, können sie diesen Verdacht eruieren und notwendige Maßnahmen einleiten. Das BDSG erlaubt eine Weitergabe von persönlichen Daten grundsätzlich nur, soweit das BDSG selbst oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt bzw. der Betroffene eingewilligt hat, vgl. § 4 Abs. 1 BDSG. Jedoch ist nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 b BDSG eine Datenweitergabe grundsätzlich zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erlaubt und wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung hat. Bei Verdacht eines Sachverhalts, der bei ungehindertem Geschehensablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender

⁸⁵ vgl. LfV Sachsen: Lagebild „Reichsbürger und Selbstverwalter in Sachsen“ vom 30.Juni 2017, Seite 2 - 3

⁸⁶ vgl. LfV Sachsen: Lagebild „Reichsbürger und Selbstverwalter in Sachsen“ vom 30.Juni 2017, Seite 2 - 3

⁸⁷ vgl. Deutscher Bundestag: Drucksache 18/11246 vom 20.02.2017, Seite 10

Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führt wiegt der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Gefahrenabwehr mehr als die informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG) des vermutlich gefährlichen Reichsbürgers⁸⁸.

⁸⁸ vgl. Robrahn: Datenschutz bei Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, Folie 3

3 Fazit

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil im NPD-Verbotsverfahren vom 17. Januar 2017 die drei unverzichtbaren Grundprinzipien eines freiheitlichen Verfassungsstaates abermals unmissverständlich festgeschrieben. Diese beinhalten neben dem Demokratieprinzip, der Rechtsstaatlichkeit mit der Bindung der öffentlichen Gewalt an das Recht und der Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte, vor allem die Garantie der Menschenwürde und damit die Wahrung der personalen Individualität, Identität und Integrität sowie der elementaren Rechtsgleichheit jedes Menschen. Reichsbürger versuchten auch im Jahr 2016, der Demokratie durch Verächtlichmachung ihrer Institutionen oder Repräsentanten erheblich zu schaden und dadurch Zuspruch und Anhänger für ihre Ideologien zu gewinnen.⁸⁹

Wer der Ideologie der Reichsbürgerbewegung folgend die Existenz und Legitimation der Bundesrepublik Deutschland negiert und die auf dem Grundgesetz fußende Rechtsordnung generell nicht als für sich verbindlich anerkennt, gibt Anlass zu der Befürchtung, dass er diese drei Grundprinzipien unseres Staates und damit auch die Regelungen des Waffengesetzes nicht strikt befolgen wird. Dies gilt für den Umgang mit Waffen ebenso wie für die Pflicht zur sicheren Waffenaufbewahrung, die Pflicht zur getrennten Aufbewahrung von Waffen und Munition, die Pflicht zu gewährleisten, dass andere Personen keinen Zugriff haben können, sowie die strikten Vorgaben zum Schießen mit Waffen im Besonderen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis c WaffG). Ausgehend von dem Grundsatz, dass nur derjenige im Besitz von Waffen sein soll, der nach seinem Verhalten das Vertrauen darin verdient, dass er mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen wird, muss einer der sog. Reichsbürgerbewegung zuzuordnenden Person anknüpfend an die Tatsache, dass sie die waffenrechtlichen Normen gerade nicht als für sich verbindlich ansieht, die nach § 5 WaffG erforderliche Zuverlässigkeit abgesprochen werden, sofern Umstände dazutreten, bei denen die Ideologie offensiv vertreten wird.⁹⁰

Die verschärfte politik- und staatsfeindliche Agitation von Angehörigen der Reichsbürgerszene, die vor allem in sozialen Netzwerken stattfindet, blieb nicht ohne Auswirkungen auf das Gesamtspektrum. Die Aufrufe zum „Widerstand“ gegen den

⁸⁹ vgl. Sächsisches Staatsministerium des Innern; Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2016, Seite 8

⁹⁰ vgl. Bayrischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil v. 15.01.2018 (Az. 21 CS 17.1519), Rn. 14

Staat und seine Repräsentanten verstärkten vielmehr deren Dynamik und Gewaltbereitschaft.⁹¹

So sagte der Verfassungsschutzpräsident Hans-Georg Maaßen: „Es gibt im Grunde genommen nicht die Reichsbürger, es gibt keinen Vorsitzenden und keine Hierarchie, sondern es gibt unterschiedlichste Gruppen und Einzelpersonen, die auch unterschiedliche Motive haben“⁹².

Aus der kommunalen Praxis ist zu bemerken, dass Gewalt gegenüber Behördenmitarbeitern generell zunimmt. Sie ist kein Reichsbürger-Spezifikum. Es lässt sich nicht generell sagen, Reichsbürger seien signifikant gewalttätiger als die übliche Gesellschaft. Zu beachten ist z.B. die Ausgangslage der in Kapitel 2.3 geschilderten Fälle: Es sollten ein Grundstück geräumt bzw. einem unzuverlässigen Waffenbesitzer seine Schusswaffen abgenommen werden, die er nicht freiwillig herausgeben wollte. Das sind Ausgangssituationen, die auch unabhängig eines Reichsbürger-Hintergrundes befürchten lassen, dass die Vollstreckung nicht konfliktfrei vonstattengehen wird. Reichsbürger sind nach wie vor penetrant und argumentieren aggressiv, absurd und realitätsfern. Sie äußerten sich schon immer lautstark und behrend und drohten u.a. mit der Todesstrafe. Sie wurden und werden deshalb zu Recht als „Wirrköpfe“, aber nie als „harmlos“ abgetan. Reichsbürger haben ein gesteigertes Geltungsbedürfnis und möchten als wichtig und bedeutend wahrgenommen werden. Genau diese Haltung wird durch die Meinung Reichsbürger seien alle gefährlich, gefördert.⁹³

Dabei ist festzustellen, dass dieses oft auch respektlose Auftreten gegenüber Hoheitsträgern einhergeht mit der gesellschaftlichen Entwicklung eines stärker werdenden Populismus im Einklang mit einer Politik- und Verwaltungsverdrossenheit und somit der Widerstand gegen hoheitliche Maßnahmen, wie sie die Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist, gesellschaftsfähig wird.

Zu bedenken ist aber neben der wichtigen Diskussion um die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und der folgerichtigen konsequenten Entwaffnung von Reichsbürgern auch, dass hierbei nur die legal erworbenen Waffen, Munition und Erlaubnisse entzogen werden sollen.

Das Problem sind in erster Linie aber eben nicht die wenigen legalen Waffen in den Händen unzuverlässiger Reichsbürger, auch wenn diese Erlaubnisse

⁹¹ vgl. <https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-reichsbuerger-und-selbstverwalter/zahlen-und-fakten-reichsbuerger-und-selbstverwalter/reichsbuerger-und-selbstverwalter-personenpotenzial-2017> Zugriff am 25.01.2017, 13:15 Uhr

⁹² Maaßen, Hans-Georg: Wir leben in einem sicheren Land, Interview im Deutschlandfunk vom 30.10.2016

⁹³ vgl. Caspar/Neubauer; LKV- Verwaltungsrechts-Zeitschrift, Ausgabe 1/2017, Seite 2

zwingend im Einzelfall zu versagen, zu widerrufen oder aufzuheben sind, sondern die vielen illegalen Waffen in den Händen von allen unzuverlässigen Personen. Dabei spielt auch die Verdrängung in den nicht sichtbaren/kontrollierbaren Bereich der digitalen Medien eine Rolle. Die Reichsbürgerbewegung rekrutiert ihre Anhänger und Sympathisanten vornehmlich über die neuen Medien. Diese Personen wissen meist, sich in diesem digitalen Spektrum zu bewegen, und dies bietet auch Grundlagen für illegale Machenschaften wie den rechtswidrigen Erwerb von Waffen und Munition. Dabei stellt gerade das Agieren in digitalen Netzwerken statt in der Öffentlichkeit und die Unstrukturiertheit der Szene, aufgrund der schweren Greifbarkeit, eine Herausforderung hinsichtlich der Kenntniserlangung und Überwachung für die Sicherheitsbehörden dar.

Die Entziehung waffenrechtlicher Erlaubnisse bei Reichsbürgern im Einzelfall ist zulässig und nur konsequent. Jedoch wäre es naiv, dass damit die Herausforderungen für die Bedrohung der inneren Sicherheit annähernd gelöst seien. Wenn sich jemand, z.B. ein bekennender Reichsbürger bewusst dazu entschieden hat, unsere Rechtsordnung zu missachten, so halten ihn die Regelungen des Waffengesetzes nur bedingt auf. Es ist – bei vorgetäuschten behördlich adäquaten Verhaltensweisen (solche Fälle des behördlich-adäquaten Verhaltens sind bereits bekannt) – sogar möglich, die Regelunzuverlässigkeit in der Einzelfallprüfung nicht nachweisen zu können. Dies wäre bei jedem gescheiterten Versuch des Widerrufs der waffenrechtlichen Erlaubnisse durch die zuständigen Waffenbehörden ein Erfolg für die gesamte Reichsbürgerszene und würde sich bei der hohen digitalen Vernetzung schnell als Erfolg des Widerstandes und als Handreichung für zukünftige Fälle „herumsprechen“. Deshalb ist es zwingend notwendig, die Verdachtsfälle jeweils einzelfallbezogen detailliert zu prüfen und sich eines erfolgreichen Ausgangs des Verfahrens möglichst schon im Vorhinein sicher zu sein.

Dabei muss sich die Verwaltung auch stets des schmalen Grats zwischen der Freiheit des Menschen im Rahmen seiner Freizeitgestaltung oder seiner Berufswahl mit Waffen und Munition umgehen zu dürfen, und einem in diese und weitere Grundrechte eingreifendes Verbots bewusst sein, denn ein Eingriff in diese und andere Grundrechte bedarf immer einer zulässigen Einschränkung.

Wer die Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland und die Geltung des deutschen Rechts in Abrede stellt, bietet keine ausreichende Gewähr, die strengen Regelungen des Waffengesetzes zu befolgen. Auch die Verteidigungsstrategie der Reichsbürger, sich von ihren Äußerungen im Angesicht negativer Konsequenzen oberflächlich zu distanzieren, dürfte mit den aktuellen und in dieser Arbeit zitierten Gerichtsentscheidungen ein Riegel vorgeschoben sein. Da im waffenrechtlichen

Widerrufsverfahren der maßgebliche Zeitpunkt derjenigen der letzten Behördenentscheidung ist, kommt es auf zukünftige Beteuerungen nicht an. Und eine glaubhafte Distanzierung der Waffenbesitzer vom Gedankengut der Reichsbürger, das sie zuvor in Schreiben an die Behörden dokumentiert haben, dürfte wohl nur in den seltensten Fällen gelingen.⁹⁴

Im Gegensatz hierzu gibt es allerdings auch einige Entscheidungen im Eilverfahren, in denen die Richter die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen, da sie ernsthafte Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Bescheids haben, wenn lediglich „Sympathiebekundungen in Bezug auf die Reichsbürgerbewegung“ wie etwa ein Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigenausweises vorliegen, ohne dass weitere Indizien bzw. Umstände hinzutreten, die hinsichtlich der Rechts-treue Zweifel aufkommen lassen.⁹⁵

Verschwörungstheorien greifen stets das simpelste Erklärungsmuster eines gesellschaftlichen Problems auf und versehen es mit einer Bedeutung, die das Individuum erstens nicht nachprüfen kann, es aber zweitens versteht und sich damit in dem bestätigt fühlt, was es ohnehin schon immer glaubte zu wissen. Die Komplexitätsreduktion der Welt auf eine griffige Formel erlaubt zudem einen scheinbar unverstellten Blick auf das eigene Leistungsvermögen und die eigenen Schwächen. Verschwörungstheorien, wie sie auch von Anhängern der Reichsbürgerbewegung vertreten werden, machen es somit vordergründig möglich, dass das eigene Leistungsvermögen neu bewertet und eingeordnet werden kann, was wiederum dazu führt, dass die eigene Persönlichkeit aufgewertet wird. Um diese Aufwertung beizubehalten, ist es aber notwendig, immer wieder in den eigenen Ansichten bestärkt und gefördert zu werden. Damit dieses Ziel erreicht wird, muss Kritik ausgeblendet und abgewehrt werden. Das ist wiederum nur möglich, wenn das Individuum in einer Subgruppe verkehrt, die diese Ansichten vertritt und verteidigt. Es entsteht mit der Zeit ein selbstreferentielles System, das es dem Individuum geradezu unmöglich macht, sich einer davon abweichenden Meinung oder Gruppe zu stellen, ohne selbst in eine un stabile Lage zu geraten. Wie ein Süchtiger, der irgendwann auch nur noch in einer Gruppe verkehrt, die an dem Suchtverhalten nichts auszusetzen hat, gleiten Verschwörungsgläubige tiefer und tiefer in eine Gedankenwelt ab, die irgendwann vollkommen losgelöst von der Realität agiert und dieser völlig entkoppelt ist. Hinzu kommt, dass es dem Einzelnen irgendwann nur noch dann gelingt Teil der Gruppe zu bleiben, wenn er sämtliche

⁹⁴ vgl. Rothkäppel: KommunalPraxis Bayern, Ausgabe 1/2018, Seite 28

⁹⁵ ebenda, Seite 30

dort vertretenen Ansichten ebenfalls teilt, was die Fähigkeit zur kritischen Reflexion weiter rapide sinken lässt.⁹⁶

Dies macht es auch so schwierig, bekennende Reichsbürger von ihrer Meinung abzubringen und sie aus der abstrusen Welt dieser Ideologie zu befreien. Der Glaube an Verschwörungen kreiert somit ein subkulturelles Zugehörigkeitsgefühl, in das sich der Reichsbürger gerne begibt und nur schwer wieder entkommt.

Zusätzlich ist der Datenaustausch zwischen allen betroffenen hoheitlich tätigen oder sonstigen Stellen hinsichtlich des Problemfeldes der Kenntniserlangung über Reichsbürger zu intensivieren um dieser Herausforderung auch behördenübergreifend begegnen zu können. Hier müssen datenschutzrechtliche Hürden bei Verdachtsfällen zugunsten des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abgebaut und ein Untersuchungsgrundsatz eingeführt werden. Hierzu sollten aber auch alle derzeit möglichen Mittel bekannt sein und mit Handlungssicherheit genutzt werden. Mitarbeiter aller Bereiche, die sich mit agierenden Reichsbürgern auseinandersetzen müssen, müssen auch für das Thema der „waffenrechtlichen Zuverlässigkeit“ sensibilisiert werden.

3.1 Empfehlungen im Umgang mit Reichsbürgern

Gegenüber den Waffenbehörden wird angeregt, dass sie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten innerhalb ihrer jeweiligen kommunalen Verwaltungsorganisation auch andere Bereiche einbinden, um auch von dort Erkenntnisse zu Reichsbürgern zu erhalten. Es wird zudem auf Nummer 5.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (vgl. Anhang 2) hingewiesen. Sollten seitens der Waffenbehörde im Einzelfall Unklarheiten bestehen, ob eine Person der Definition eines Reichsbürgers unterfällt, so könnten etwa Anhörungsschreiben im Sinne des §28 VwVfG für einen geplanten Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis, oder die Durchführung von unangekündigten Aufbewahrungskontrollen Klarheit verschaffen. Auch eine Gefährderansprache nach § 3 SächsPolG ist möglich. Unter Berücksichtigung der genannten Charakteristika sog. Reichsbürger sind ablehnende Reaktionen zu erwarten, welche eine eindeutige Einordnung ermöglichen dürften.⁹⁷

Soweit der begründete Verdacht besteht, dass beim Betroffenen nicht die waffenrechtliche Zuverlässigkeit vorliegt, liegt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor. Dies gilt unabhängig davon, ob die waffenrechtliche Erlaubnis noch nicht zurückgenommen bzw. widerrufen ist (§ 45 WaffG), da ein Verstoß gegen geltendes

⁹⁶ vgl. Heimerl: Polizei Info Report 1/18: Polizeilicher Umgang mit Reichsbürgern, Seite 12

⁹⁷ vgl. Nds. MBl. 2017 Nr. 8, S 211

Recht vorliegt. Wer die Existenz der Bundesrepublik negiert und die bestehende Rechtsordnung offensiv ablehnt, ist unzuverlässig. Die waffenrechtliche Erlaubnis ist zwingend zu widerrufen (§ 45 II 1 WaffG).⁹⁸

Dabei sollte darauf geachtet werden, den Betroffenen – soweit nicht eindeutig – nicht als Reichsbürger zu bezeichnen. Besser ist die Formulierung: „eine der Ideologie der Reichsbürger folgende Person“.

Zum Teil ist auch die Argumentationsart der Reichsbürger selbst eine Hilfe im drohenden Widerspruchsverfahren. Oft erfolgt als Entgegnung des Reichsbürgers auf den erlassenen Bescheid: „Das ist kein Einspruch und kein Widerspruch, sondern eine grundsätzliche Zurückweisung“. Wenn das so behauptet wird, wird es wohl stimmen. Wo der Reichsbürger Recht hat, hat er Recht: Es ist kein Widerspruch! Sondern in der Terminologie des allgemeinen Verwaltungsrechts: Die Behauptung der Nichtigkeit, weil eine Stelle gehandelt hat, die nach Auffassung des Reichsbürgers keine Behörde ist. Hier empfiehlt sich: Nach reichlicher Überlegung – in Ansehung des § 70 Abs. 1 VwGO mindestens ein Monat – gelangt die Behörde zu der Erkenntnis: „Zu beachtende Gründe für die Annahme einer Nichtigkeit sind nicht vorgetragen worden und liegen erkennbar nicht vor, auf einen Widerspruch wurde explizit verzichtet, damit ist der Bescheid jetzt bestandskräftig geworden und wird vollstreckt.“ Es sollte kein Bescheid, sondern ein formloses Schreiben verfasst werden, um nicht die eingetretene Bestandskraft wieder in Frage zu stellen.⁹⁹

Polizeibeamte und Verwaltungsangestellte sehen sich außerdem häufig mit dem Phänomen konfrontiert, dass gerade Reichsbürger von Behörden und ihren Vertretern juristische Legitimationen für ihr Handeln verlangen. Reichsbürger und Selbstverwalter sehen sich dabei in der Rolle eines fremden Staates oder einer fremden Macht, die von ihrem Gegenüber Auskunft darüber verlangen, warum das gegenwärtige Verhalten in dieser Form vollzogen wird und auf welcher gesetzlichen Grundlage dies geschieht. Die kommunikative Absicht dahinter kann als „Inversionsstrategie“ bezeichnet werden: Nicht sie, als Reichsbürger, haben Steuerbescheiden, Zahlungsaufforderungen oder anderen belastenden Maßnahmen wie die Sicherstellung ihrer waffenrechtlichen Erlaubnisse und Waffen sowie Munition nachzukommen, sondern die Behörden stehen in der Pflicht ihr Handeln gesetzlich auszuweisen. Dabei ist klar, dass gerade Reichsbürger lediglich einen Grund oder Ausgangspunkt suchen sich in immer tiefere und detailreichere

⁹⁸ vgl. Caspar/Neubauer; LKV- Verwaltungsrechts-Zeitschrift, Ausgabe 1/2017, Seite 7

⁹⁹ ebenda, Seite 9

Auseinandersetzungen mit Behörden zu begeben, um entweder erstens keine Zahlungen leisten zu müssen oder zweitens mit Schriftstücken „beweisen“ zu können, dass eine Behörde ihrer Überzeugung stattgegeben hat, um damit „schlussendlich“ beweisen zu können, dass das gesamte System illegitim ist und sie ihm deswegen auch nicht folgen müssen. Parallel zu dieser Strategie streben Reichsbürger auch nach einer Hierarchieumkehr: Nicht die Behörden bestimmen den Takt der kommunikativen Auseinandersetzung, sondern sie.¹⁰⁰

Weitere allgemeine Empfehlungen zum Umgang mit Reichsbürgern finden sich als Zusammenfassung im Anhang 4.

¹⁰⁰ vgl. Heimerl: Polizei Info Report 1/18: Polizeilicher Umgang mit Reichsbürgern, Seite 9

Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang 1	Auszug Waffengesetz (WaffG)	53
Anhang 2	Auszug Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz“	55
Anhang 3	Beispiel Anschreiben Reichsbürger an Behörde	57
Anhang 4	Allgemeine Empfehlungen im behördlichen Umgang mit Reichsbürgern	59

Anhang 1: Auszug Waffengesetz (WaffG)

§ 5 Zuverlässigkeit

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht,
1. die rechtskräftig verurteilt worden sind
 - a) wegen eines Verbrechens oder
 - b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
 2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
 - a) Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
 - b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden,
 - c) Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht,
1.
 - a) die wegen einer vorsätzlichen Straftat,
 - b) die wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,
 - c) die wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
 2. die Mitglied
 - a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
 3. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die
 - a) gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder
 - b) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind, oder
 - c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 4. die innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam waren,
 5. die wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetze verstoßen haben.

- (3) In die Frist nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Betroffene auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.
- (4) Ist ein Verfahren wegen Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen.
- (5) Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung folgende Erkundigungen einzuholen:
1. die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister;
 2. die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Straftaten;
 3. die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen; die örtliche Polizeidienststelle schließt in ihre Stellungnahme das Ergebnis der von ihr vorzunehmenden Prüfung nach Absatz 2 Nr. 4 ein.
- Die nach Satz 1 Nr. 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung verwendet werden.

Anhang 2: Auszug Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz

5.5

§ 5 Absatz 5 enthält eine Regelung zu den Erkenntnisquellen, die nach Bundesrecht verpflichtend bei der Zuverlässigkeitsprüfung heranzuziehen sind. Diese Regelung nennt die nutzbaren Erkenntnisquellen nicht abschließend. Beispielsweise bietet sich ergänzend zur Anfrage bei der örtlichen Polizeidienststelle im Einzelfall eine Anfrage bei der zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz nach dort vorhandenen Erkenntnissen im Hinblick auf Unzuverlässigkeitsgründe nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 in Verbindung mit § 43 Absatz 2 an. Diese sollte insbesondere dann erfolgen, wenn sich entsprechende Hinweise aus den Stellungnahmen der nach § 5 Absatz 5 zwingend anzufragenden Stellen ergeben. Die Landesbehörde für Verfassungsschutz darf auf eine entsprechende Anfrage bei ihr vorhandene Erkenntnisse einschließlich personenbezogener Daten an die Waffenbehörde auf der Grundlage der Übermittlungsvorschriften des Landesverfassungsschutzgesetzes übermitteln; auf § 43 Absatz 2 wird hingewiesen.

Die Anfrage der Waffenbehörde bei der örtlichen Polizei nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 kann auch über eine übergeordnete Polizeidienststelle (z.B. LKA) erfolgen. Sie stellt auf die Abfrage vorhandener Erkenntnisse ab. Dies sollte im Anschreiben an die Polizei mit aufgenommen werden.

Anhang 4: Allgemeine Empfehlungen im behördlichen Umgang mit Reichsbürgern¹⁰¹

Personen mit Bezug zu den sogenannten „Reichsbürgern“ wollen in erster Linie Verwirrung stiften und die Behörden und Verwaltungen in die Defensive drängen. Auf alle Fälle sollten Reichsbürger merken, dass Behörden und Verwaltungen auf derartige Vorfälle vorbereitet sind.

Folgende Handlungsmöglichkeiten sind zu empfehlen:

- Diskussionen sind in der Regel nicht zielführend. Notfalls unterbrechen Sie die Einlassungen der Reichsbürger und wiederholen Sie erforderlichenfalls mehrfach Ihren aktuellen Handlungsauftrag. Bewahren Sie Ruhe. Geben Sie keinesfalls nach. Geben Sie dem Reichsbürger in seiner Argumentation nie Recht.
- Behandeln Sie Reichsbürger nicht anders als andere Menschen/Bürger (Vorzugsbehandlung oder die Verweisung an Vorgesetzte bestärken Reichsbürger nur).
- Schnell und konsequent auf Anträge reagieren. Übernehmen Sie dabei nicht den Sprachgebrauch von Reichsbürgern.
- Auf konkret formulierte Anträge sollte nur in kurzer schriftlicher Form geantwortet werden, denn Erläuterungen der Rechtsfragen überzeugen den Antragssteller meist nicht und ziehen weitere Schreiben nach sich.
- Stellen Sie Schriftstücke bei bekannten Reichsbürgern gegen Empfangsnachweis oder per Postzustellungsurkunde zu.

¹⁰¹ LfV Sachsen: „Reichsbürger und Selbstverwalter“ – Eine Information des sächsischen Verfassungsschutzes, Dresden 2017

- In Fällen von Ordnungswidrigkeiten sollten umgehend die zuständigen Behörden informiert werden und etwaige Bußgeldverfahren eingeleitet werden.
- Strafrechtlich relevante Verhaltensweisen wie Beleidigungen, Bedrohungen oder Urkundenfälschungen sollten unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden.
- Dienstlicher Schriftwechsel sollte auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt bleiben.
- Materialien mit augenscheinlich extremistischen Inhalten sollten dem Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt werden.
- Es kommt vor, dass Reichsbürger sich an Behörden wenden, um „Urkunden“ und andere „amtliche Schriftstücke“ beglaubigen zu lassen. Beispielsweise steht darin, dass man „zu keinem Zeitpunkt auf hoher See verschollen ist“ oder dass „das Grundgesetz der BRD keine Verfassung ist“. Solche Dinge sind nicht zu beglaubigen.
- Rechnen Sie mit illegal angefertigten Bild- und Tonaufnahmen.
- Wenn gegen Sie fingierte Forderungen im Ausland geltend gemacht werden (sogenannte „Malta-Masche“) und in diesem Zusammenhang Zustellungs- oder Vollstreckungsersuchen eingehen oder sollten entsprechende Zustellungen durch die Post mit Einschreiben/Rückschein unmittelbar an Bedienstete erfolgen, muss umgehend der Dienstvorgesetzte unterrichtet werden.
- Dienstliche Behörden und Gerichte sollten – sofern nicht gesetzliche Übermittlungshindernisse dem entgegenstehen – Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese der „Reichsbürger- und Selbstverwalter“-Bewegung angehören, dem LfV per E-Mail an „hinweise_rb@lfv.smi.sachsen.de“ melden.

Literaturverzeichnis

Printmedienverzeichnis:

Braun, Dr. Stefan: Das Waffenrechtliche Bedürfnisprinzip. Aufsatz; Hamburg : Gildebuchverlag GmbH, 2017

Bundesamt für Verfassungsschutz: BfV-NewsletterNr. 2/2017 – Thema 2; Zahl der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ angestiegen : Berlin, Juni 2017

Bundesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2016

Caspar, Christa ; Neubauer, Reinhard: LKV- Verwaltungsrechts-Zeitschrift : „Ich mach' mir die Welt, wie sie mir gefällt“ – „Reichsbürger“ in der real existierenden Bundesrepublik Deutschland. Ausgabe 1/2017

Deutscher Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG). Drucksache 14/7758 vom 07.12.2001

Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN : „Reichsbürger“ – Anhaltspunkte für eine Bewegung in Waffen. Drucksache 18/11246 vom 20.02.2017

Elzermann, Hartwig ; Wagner, Erwin ; Richter, Sven ; Möckl, Manfred: Sächsischer Lehrbrief - Polizeirecht / Gewerberecht. 5. Auflage; Wiesbaden : Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, 2015

Freistaat Sachsen, Sächsisches Staatsministerium des Innern; Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2016

Heimerl, Dr. Benjamin: Polizei Info Report 1/18: Polizeilicher Umgang mit Reichsbürgern – Staatenleugner, Selbstverwalter und Verschwörungstheoretiker

Heller, Robert E. ; Soschinka, Holger: Waffenrecht – Handbuch für die Praxis. 3. Auflage; München : Verlag C.H.BECK, 2013

Land Niedersachsen, Ministerium für Inneres und Sport : Waffenrecht; Waffenrechtliche Unzuverlässigkeit von sog. „Reichsbürgern“. Ministerialblatt 2017, vom 15.11.2016

Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen: Lagebild „Reichsbürger und Selbstverwalter in Sachsen“ vom 30.Juni 2017

Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen: „Reichsbürger und Selbstverwalter“ – Eine Information des sächsischen Verfassungsschutzes, Dresden 2017

Lehmann, Herbert ; v. Grotthuss, Patrick: Aktuelles Waffenrecht – Kommentar, Rechtsgrundlagen, Arbeitshilfen. 138. Aktualisierung; Regensburg _ Walhalla & Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Dezember 2017

Lisken, Dr. Hans ; Denninger, Dr.Erhard: Handbuch des Polizeirechts – Gefahrenabwehr - Strafverfolgung -Rechtsschutz. 5. Auflage; München : Verlag C.H.BECK, 2012

Rothkäppel, Miriam: KommunalPraxis Bayern : Waffenrechtliche Unzuverlässigkeit von Reichsbürgern. Ausgabe 1/2018

Robrahn, Rasmus: Datenschutz bei Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Vortrag; Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein; Kiel, 2016

Schoch, Friedrich: Besonderes Verwaltungsrecht. 15. Auflage; Berlin : Walter de Gruyter GmbH, 2013

Thierner, Susann: Die Reichsbürger – harmlose Phantasten oder ernstzunehmende Gefahr für den freiheitlich - demokratischen und sozialen Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland. Diplomarbeit an der HSF Sachsen vom 31.05.2013

Internetquellenverzeichnis:

Bundesamt für Verfassungsschutz, Was sind „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“?: <https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-reichsbuerger-und-selbstverwalter/zahlen-und-fakten-reichsbuerger-und-selbstverwalter/reichsbuerger-und-selbstverwalter-personenpotenzial-2017> Zugriff am 25.01.2017, 13:15 Uhr

Rechtsprechungsverzeichnis

Bayrischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil v. 15.01.2018 (Az. 21 CS 17.1519)

VG Cottbus, Urteil v. 20.09.2016 (Az. VG 3 K 305/16)

VG Freiburg, Urteil v. 10.11.2016 (Az. 4 K 3983/16)

VG Gera, Urteil v. 16.09.2015 (Az. 2 K 525/14 Ge)

OVG Lüneburg, Urteil v. 18.07.2017 (Az. 11 ME 181/17)

VG Minden, Urteil v. 29.11.2016 (Az. 8 K 1965/16)

VG München, Urteil v. 08.06.2017 (Az. M 7 17.933)

VG München, Urteil v. 21.11.2017 (Az. M 7 S 17.2906)

AG Pirmasens, Urteil v. 30.11.2016 (Az. 1 XIV 89/16 L POG)

VG Stuttgart, Urteil v. 07.04.2017 (Az. 5 K 23101/17)

Rechtsquellenverzeichnis

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz vom 5. März 2012

Bundesdatenschutzgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist"

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist

Waffengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die gedruckte und digitalisierte Version der Arbeit sind identisch.

Die Arbeit oder Teile daraus wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Meißen, 26.03.2018

Im Original gezeichnet